

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 11. Januar 2013

Nr. 01/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Durchführung der Briefwahl bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag2

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20132

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20133

Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20134

Gemeinde Ganderkese
Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück „Fahrener Weg 54“ in Ganderkese (Flurstück 54/10 der Flur 44 der Gemarkung Ganderkese)5

Satzung über die Unterschutzstellung von 94 Einzelbäumen (84 Eichen, 4 Buchen, 4 Linden, 1 Birke, 1 Esche) entlang der Straße „Alter Postweg“ in Ganderkese (Flurstücke 298/113, 118/5, 118/4, 118/7, 118/2, 123/1, 133/11, 133/12, 398/126, 126/2, 341/146, 144/5, 435/140, 127/76) der Flur 36 der Gemarkung Ganderkese)6

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück „Lange Straße 1 a“ in Ganderkese (Flurstück 235/3 der Flur 43 der Gemarkung Ganderkese)8

Gemeinde Wardenburg
Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Wardenburg9

Zweckverband KommunalService NordWest
Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 201211

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 201312

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Durchführung der Briefwahl bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Die Briefwahlvorstände der Wahlkreise 64 Oldenburg-Land und 66 Cloppenburg-Nord treten am Wahltag, dem 20. Januar 2013, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Harings
Kreiswahlleiter

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 19.12.2012 wurde dem Antragsteller, Herrn Dirk Schmidt, Garreler Straße 19, 26197 Großenkneten, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Großenkneten, Wiesenweg, Gemarkung Großenkneten, Flur 40, Flurstücke 92/1 und 94/1 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 84.060 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom

29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 14.01.2013 bis zum 28.01.2013 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 02.01.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 13. November 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	485.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	499.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen	14.700 Euro
- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	465.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	449.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen - 15.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
	Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 13. November 2012

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.01.2013 bis 01.02.2013 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 03.01.2013

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	434.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	453.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen	+ 19.600 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	422.000 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	422.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen + 900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %	
Gewerbesteuer	380 %	

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 22. November 2012

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.01.2013 bis 01.02.2013 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 03.01.2013

Im Auftrag
(Fichter)

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	3.794.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	3.838.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.514.600 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.388.500 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	682.100 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:	
Einzahlungen Finanzhaushalt	3.514.600 Euro
Auszahlungen Finanzhaushalt	4.070.600 Euro
Saldo	556.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2013 durch Hebesatzsatzung vom 24.09.2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %	
Gewerbesteuer	380 %	

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 10. Dezember 2012

_____ (Richter) Bürgermeister	_____ (Fichter) Gemeindedirektor
-------------------------------------	--

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.01.2013 bis 08.02.2013 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 07.01.2013

(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück „Fahrener Weg 54“ in Ganderkesee (Flurstück 54/10 der Flur 44 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
 - der auf dem Grundstück „Fahrener Weg 54 (Flurstück 54/10 der Flur 44 der Gemarkung Ganderkesee) stehende Einzelbaum (Eiche), der in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist.
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den als Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000. Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteile dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion die Karten befinden sich auf den Seiten 13-14 des Amtsblattes)*
3. Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzzeichen LB-OL 245
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände des geschützten Baumes auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde,

Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,

- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 03.01.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschützstellung von 94 Einzelbäumen (84 Eichen, 4 Buchen, 4 Linden, 1 Birke, 1 Esche) entlang der Straße „Alter Postweg“ in Ganderkesee (Flurstücke 298/113, 118/5, 118/4, 118/7, 118/2, 123/1, 133/11, 133/12, 398/126, 126/2, 341/146, 144/5, 435/140, 127/76) der Flur 36 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschützstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die entlang der Straße „Alter Postweg“ (Flurstücke 298/113, 118/5, 118/4, 118/7, 118/2, 123/1, 133/11, 133/12, 398/126, 126/2, 341/146, 144/5, 435/140, 127/76 der Flur 36 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden 94 Einzelbäume die in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt sind.
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:500. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 15 des Amtsblattes.)*
3. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen LB-OL-246.
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) wird bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2 Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,

- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche/Rasenfläche/Weidefläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- 1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) ein geschützter Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- 2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- 3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- 1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
- 2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

- 1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
- 3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 03.01.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück „Lange Straße 1 a“ in Ganderkesee (Flurstück 235/3 der Flur 43 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
 - der auf dem Grundstück „Lange Straße 1 a“ (Flurstück 235/3 der Flur 43 der Gemarkung Ganderkesee) stehende Einzelbaum (Eiche), der in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist.
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:1000. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 16 des Amtsblattes.)*
3. Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen LB-OL 248.
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) wird bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände des geschützten Baumes auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum,

Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,

- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6
Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7
Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkese, den 03.01.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg folgende Verordnung beschlossen.

§ 1
Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer abgebrannt werden dürfen.

§ 2
Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der Gemeinde Wardenburg spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer (einschl. Mobilfunknummer) der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n). Dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind,
 - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - Datum und Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers.

§ 3
Brenngut / Abstände / Größe

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- (2) Brauchtumsfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden in Naturschutzgebieten, auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotope.
- (3) Das Brennmaterial soll eine Gesamtmenge von 300 m³ und eine Grundfläche von 100 m² nicht überschreiten. Eine Ausnahme von der zulässigen Gesamtmenge und der Grundfläche kann auf Antrag zugelassen werden, sofern die Sicherheitsabstände nach § 3 Absatz 4 entsprechend vergrößert werden.
- (4) Als Sicherheitsabstände sind einzuhalten:
 - 500 m zur Autobahn
 - 200 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Reet)
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen
 - 100 m zu Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen

§ 4

Durchführung eines Brauchtumsfeuers

- (1) Zum Schutz der Kleintiere darf das Brennmaterial frühestens 2 Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen.
- (2) Bei starkem Wind (ab Windstärke 6, deutliche Bewegung armstarker Äste) darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Erforderliche Löschgeräte oder Löschmöglichkeiten sind vorzusehen und am Brandort bereitzuhalten.
- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr sind ein Feuerlöscher sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein. Die Mobilfunk-

nummer ist der Gemeinde mit der Anmeldung aufzugeben (vgl. § 2 Absatz 3).

- (5) Die Abfuhr des nicht verbrannten Materials soll spätestens bis Sonnabend nach Ostern ordnungsgemäß erfolgt sein.

§ 5

Vorbehalte

- (1) Die Gemeinde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen des § 3 Absatz 4 eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 2 Absatz 2 festgesetzten Zeiten abbrennt;
 2. ein Brauchtumsfeuer ohne die in § 2 Absatz 3 notwendige Anzeige abbrennt;
 3. anderes als in § 3 Absatz 1 Satz 1 genanntes Brenngut verwendet bzw. dem Brenngut beigibt;
 4. die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 nicht einhält;
 5. die in § 3 Absatz 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
 6. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starkem Wind nicht unverzüglich löscht;
 7. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;
 8. das Feuer nicht gemäß § 4 Absatz 3 beaufsichtigt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, den 27.12.2012

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband KommunalService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 29.11.2012 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandsatzung in der Fassung vom 01.11.2009 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (Planwert 2012) erhöht bzw. vermindert (Veränderung, Plan 2012 zu NT 2012) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Planwert 2012	Nachtrag 2012	Veränderung Plan 2012 zu NT 2012
	EURO	EURO	EURO
die Erträge	4.388.500	4.503.800	+115.300
die Aufwendungen	4.388.500	4.453.800	+65.300
die Erneuerungsrücklage	0	50.000	+50.000
Nachrichtlich das Gesamt- ergebnis	0	0	0

Im Vermögensplan

	Planwert 2012 EURO	Nach- trag 2012 EURO	Veränderung Plan 2012 zu NT 2012 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkei- ten	240.000	280.000	+40.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkei- ten	295.000	295.000	+0
Mit Einnahmen für Finanzierungstätig- keiten	261.000	220.500	+40.500
mit Ausgaben für Finanzierungstätig- keiten	206.000	205.500	-500

Nachrichtlich Ge- samtbetrag mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	501.000	500.500	-500
---	---------	---------	------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000 Euro um 150.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2012 EURO	Nachtrag 2012 EURO	Veränderung Plan 2012 zu NT 2012 EURO
Gemeinde Gan- derkese	2.604.000	2.500.000	-104.000
Gemeinde Hude	1.346.004	1.340.000	-6.004
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	3.950.004	3.840.000	-110.004

Brake, 29.11.2012

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 250.000,- bedingt genehmigt.

III. Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt vom 14.01. – 25.01.2013 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 03.01.2013

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013

I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 29.11.2012 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandsatzung in der Fassung vom 01.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von 4.675.500,00 EURO
mit Aufwendungen von 4.675.500,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten 250.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten 348.000,00 EURO

mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten 306.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten festgesetzt 208.000,00 EURO

Nachrichtlich Gesamtbeitrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von 556.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2013 EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.604.000
Gemeinde Hude	1.397.004
OOWV	0
Summen	4.001.004

Brake, 29.11.2012

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 21.12.2012 unter Az. 10 15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde die ausgewiesene Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von € 250.000,- und der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 250.000,- bedingt genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt vom 14.01. – 25.01.2013 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 03.01.2013

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

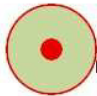
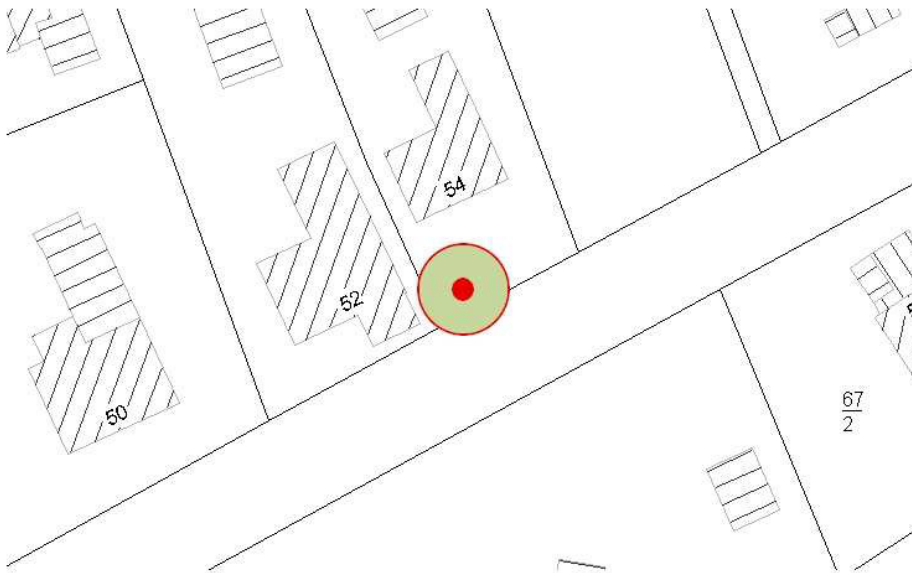
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de


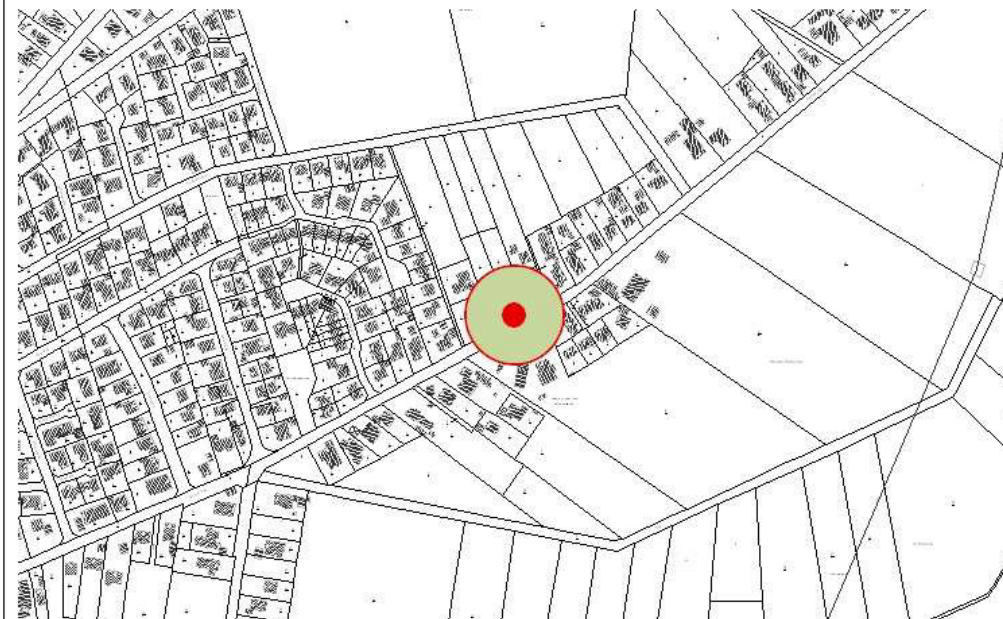

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

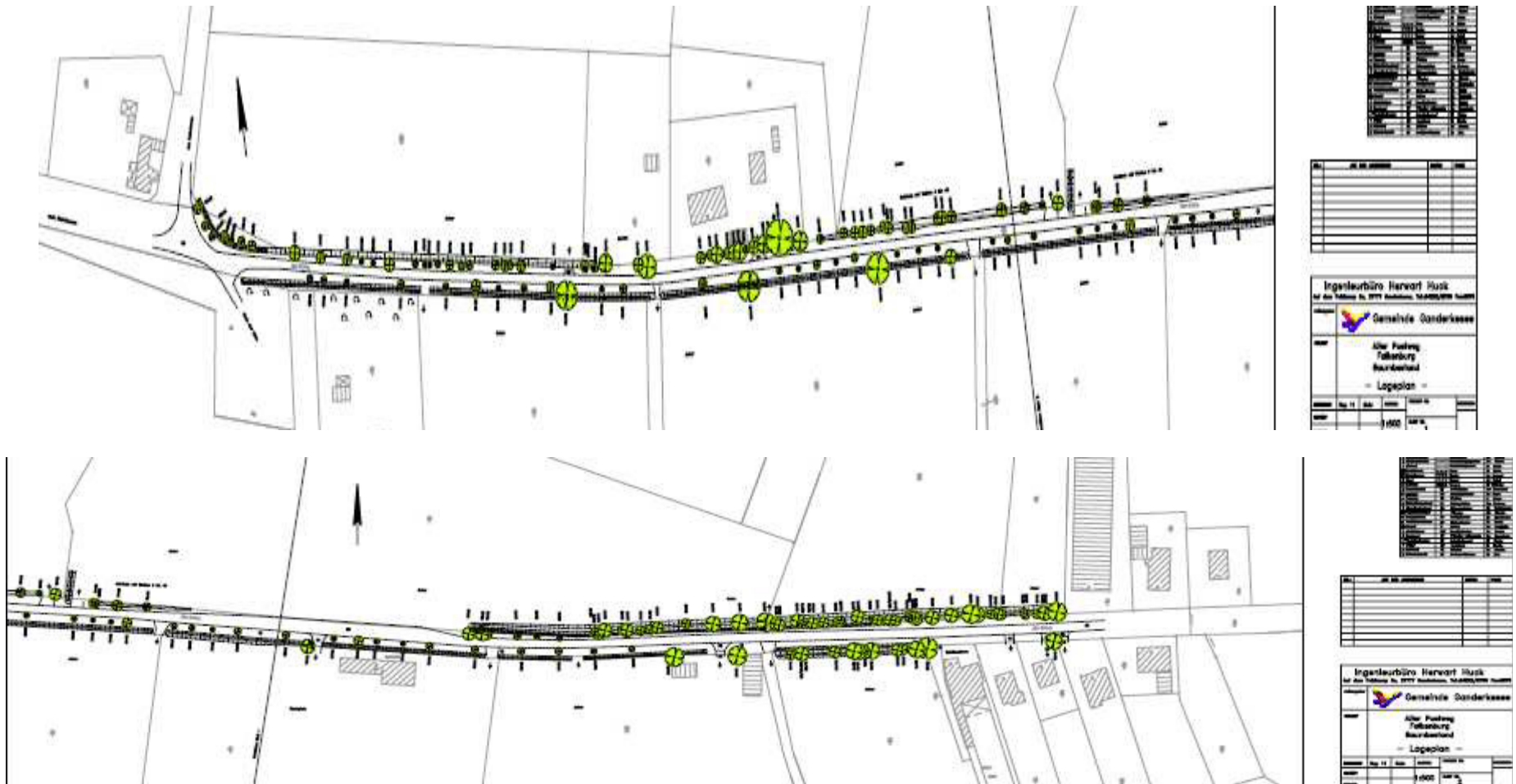
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück „Fahrener Weg 54“ in Ganderkesee (Flurstück 54/10 der Flur 44 der Gemarkung Ganderkesee)
in der Ausgabe 1/13 vom 11. Januar 2013 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Anlage 1						
zur Satzung über den Schutz von einem Baum am Fahrener Weg 54 in Ganderkesee auf dem Flurstück 54/10 der Flur 44 (Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-245	Einzelbaum	1 Eiche	Gliederung des Ortsbildes im Siedlungsbereich Fahrener Weg	Flurstück 54/10 der Flur 44 (Gemarkung Ganderkesee)	Rasen- und Gartenbereich	ca. 200 qm
Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-245 Legende  Einzelbaum						

Anlage 1						
zur Satzung über den Schutz von einem Baum am Fahrener Weg 54 in Ganderkesee auf dem Flurstück 54/10 der Flur 44 (Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-245	Einzelbaum	1 Eiche	Gliederung des Ortsbildes im Siedlungsbereich Fahrener Weg	Flurstück 54/10 der Flur 44 (Gemarkung Ganderkesee)	Rasen- und Gartenbereich	ca. 200 qm
Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-245 Legende  Einzelbaum						
1:5.000 						

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
Satzung über die Unterschutzstellung von 94 Einzelbäumen (84 Eichen, 4 Buchen, 4 Linden, 1 Birke, 1 Esche) entlang der Straße „Alter Postweg“ in Ganderkesee (Flurstücke 298/113, 118/5, 118/4, 118/7, 118/2, 123/1, 133/11, 133/12, 398/126, 126/2, 341/146, 144/5, 435/140, 127/76) der Flur 36 der Gemarkung Ganderkesee)
in der Ausgabe 1/13 vom 11. Januar 2013 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg



Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche)
auf dem Grundstück „Lange Straße 1 a“ in Ganderkesee (Flurstück 235/3 der Flur 43 der Gemarkung Ganderkesee)
in der Ausgabe 1/13 vom 11. Januar 2013 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg

Anlage 1						
Einstweilige Sicherstellung eines Einzelbaumes: Lange Straße 1 A in 27777 Ganderkesee (Gemarkung Ganderkesee, Flur 43, Flurstück 235/3)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-248	Einzelbaum Lange Straße 1A	1 Eiche	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 235/3 der Flur 43 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenfläche	1.097 m ²
Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-248 Legende  Einzelbaum						

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 18. Januar 2013

Nr. 02/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 18

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen, beschleunigtes Verfahren. 18

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 18

Gemeinde Ganderkesee

101. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 227 – „Schlutter – Nördlich Wildeshauser Straße“ 19

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 20

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2012 21

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 4/IX am 22.01.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.11.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Erstellung eines kommunalen Aktionsplanes
4. Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Oldenburg
5. Pflegestützpunkt Landkreis Oldenburg
6. Haushaltsentwurf 2013: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und Soziale Sicherung
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

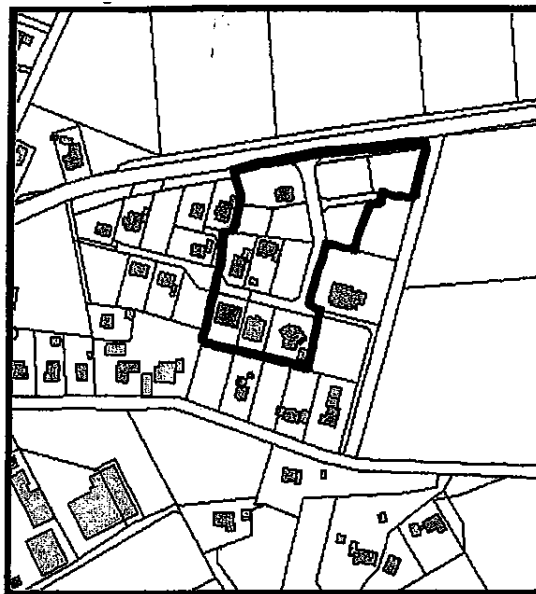
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen, beschleunigtes Verfahren.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen, beschleunigtes Verfahren, einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der F-Plan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 3. Änderung B-Plan Nr. 57 „Zum Sande“
Dötlingen im Bereich Aschenstedter Straße/Am Kohlhoff

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen einschließlich Begründung mit örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	780.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	866.300 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	<i>85.500 Euro</i>

2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	739.800 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	764.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen *34.500 Euro*

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| | |
| Gewerbsteuer | 380 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 17. Dezember 2012

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.02.2013 bis 15.02.2013 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

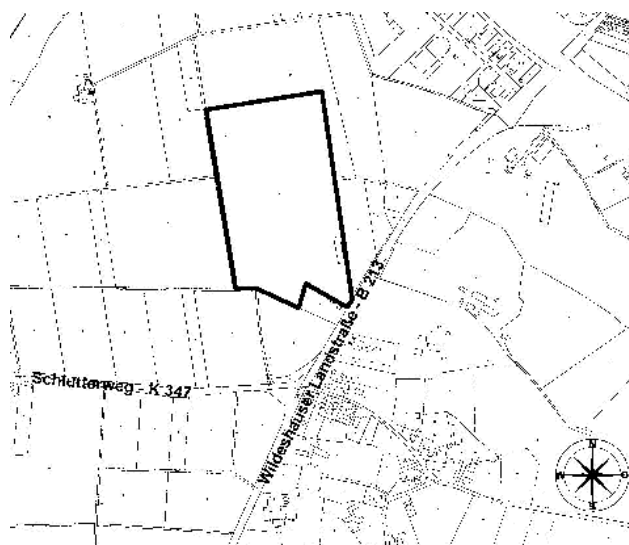
27243 Harpstedt, 14.01.2013

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

101. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 227 – „Schlutter – Nördlich Wildeshauser Straße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 227 – „Schlutter – Nördlich Wildeshauser Straße“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 451-11-15 am 18.12.2012 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (markierte Fläche).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 227 – „Schlutter – Nördlich Wildeshauser Straße“ rechtsverbindlich. Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie

der Bebauungsplan Nr. 227 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 972.600 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 987.900 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 10.200 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| | <i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i> | <i>5.100 Euro</i> |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 924.600 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 894.900 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 10.600 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen - 40.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseelte, 18. Dezember 2012

(Raem)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 04.02.2013 bis 15.02.2013 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 14.01.2013

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 29.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	1.040.000		21.915.700
ordentlichen Aufwendungen	661.400		20.732.100
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.600		21.403.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	661.400		19.651.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		199.800	880.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.372.600	2.823.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.070.000	891.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.000		700.000

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	231.200	23.174.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	231.200	23.174.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.961.300 Euro um 1.070.000 Euro vermindert und damit auf 891.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 721.600 Euro um 550.000 Euro erhöht und damit auf 1.271.600 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 29.11.2012

Martina Noske

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 07.01.2013 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt mit seinen Anlagen gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 21.01.2013 bis 29.01.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 10.01.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 25. Januar 2013

Nr. 03/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses.....24

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....24

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl 2013.....24

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201324

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 201325

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBrA - 4/ IX am 29.01.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.06.2012.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Ausbau der K 226 mit Unterführung der DB-Strecke in der Ortslage Hude; Bau einer separaten Unterführung für Fußgänger und Radfahrer
4. Haushalt 2013 - Produkt Kreisstraßen und Radwege
5. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm Kreisstraßen und Radwege
6. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2013 bis 2016
7. Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2013 im Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz
8. Bestellung von Waldbrandbeauftragten
9. Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamt für 2013
10. Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 12 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 6/ IX am 05.02.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.12.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren der 380 kV von Ganderkesee - nach St. Hülfe
4. Haushaltsansätze für 2013 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

5. Entwicklung des NSG Benthullener Moor WE 156
6. Tierkörperbeseitigung; Umlagezahlung
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl 2013

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2013 die endgültigen Ergebnisse der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 festgestellt (*Anm. d. Red.: Die Wahlergebnisse beider Wahlkreise sind als Anlage beigefügt und befinden sich auf Seite 26 und 27 des Amtsblattes.*)

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass folgende Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und damit in ihrem Wahlkreis gewählt sind:

- der Bewerber Ansgar-Bernhard Focke (CDU) im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land und
- der Bewerber Karl-Heinz Bley (CDU) im Wahlkreis 66 Cloppenburg-Nord.

Wildeshausen, 24.01.2013

Harings
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem
jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge 367.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 417.900 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro

Nachrichtlich: Saldo aus Erträgen und Aufwendungen - 50.100 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	347.800 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	367.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen - 20.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Winkelsett, 17. Dezember 2012

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.02.2013 bis 15.02.2013 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 14.01.2013

Im Auftrag
(Fichter)

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2013 unter dem Aktenzeichen – 52/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2013 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 17.01.2013

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Endgültiges Wahlergebnis der Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land:

A	Wahlberechtigte	74.366
B	Wählerinnen und Wähler	46.865
C	Ungültige Erststimmen	582
D	Gültige Erststimmen	46.283

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerberinnen / Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnungen der Parteien/ oder Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“	Anzahl der Erststimmen
D 1	= Ansgar-Bernhard Focke	CDU	19.270
D 2	= Axel Brammer	SPD	14.580
D 3	= Christian Dürr	FDP	2.771
D 4	= Birte Wachtendorf	GRÜNE	6.355
D 5	= Veruschka Schröter-Voigt	DIE LINKE.	1.296
D 12	= Christian Marbach	FREIE WÄHLER	1.109
D 20	= Heiko Zimmermann	PIRATEN	902
E	Ungültige Zweitstimmen		553
F	Gültige Zweitstimmen		46.312

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnungen der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	= CDU	15.703
F 2	= SPD	13.042
F 3	= FDP	6.533
F 4	= GRÜNE	7.416
F 5	= DIE LINKE.	1.310
F 6	= Bündnis 21/RRP	62
F 9	= DIE FREIHEIT Niedersachsen	157
F 12	= FREIE WÄHLER	794
F 14	= NPD	308
F 16	= PBC	43
F 20	= PIRATEN	944

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
in der Ausgabe 3/2013 vom 25. Januar 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Endgültiges Wahlergebnis der Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 66 Oldenburg-Land:

A	Wahlberechtigte	74.410
B	Wählerinnen und Wähler	40.135
C	Ungültige Erststimmen	681
D	Gültige Erststimmen	39.454

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerberinnen / Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnungen der Parteien/ oder Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“	Anzahl der Erststimmen
D 1	= Karl- Heinz Bley	CDU	21.863
D 2	= Renate Geuter	SPD	10.470
D 3	= Joachim Dahlke	FDP	1.988
D 4	= Hans-Joachim Janßen	GRÜNE	2.764
D 5	= Kreszentia Flauger	DIE LINKE.	967
D 11	= Andre Schäfer	FAMILIE	664
D 20	= Christian Bley	PIRATEN	738
E	Ungültige Zweitstimmen		536
F	Gültige Zweitstimmen		39.599

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnungen der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	= CDU	19.118
F 2	= SPD	9.380
F 3	= FDP	5.295
F 4	= GRÜNE	3.398
F 5	= DIE LINKE.	957
F 6	= Bündnis 21/RRP	22
F 9	= DIE FREIHEIT Niedersachsen	159
F 12	= FREIE WÄHLER	303
F 14	= NPD	254
F 16	= PBC	36
F 20	= PIRATEN	677

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 1. Februar 2013

Nr. 04/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses29

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 201329

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2013.....30

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Nr. GIMA - 4/ IX am 05.02.2013 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.11.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Sachstandsbericht Frauenhaus
4. Sachstandsbericht Frauen- und Mädchentelefon "Aufwind" des Landkreises Oldenburg
5. Beratung der Haushaltsansätze 2013
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 41.268.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 41.268.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 39.570.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 37.559.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 6.894.700 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 11.617.500 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.211.500 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt. | 500.000 Euro |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 49.676.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 49.676.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 3.211.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.653.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

Ganderkesee, 20.12.2012

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 22.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.02.2013 bis 13.02.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 28.01.2013

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.351.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.265.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.149.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.530.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	2.777.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	6.465.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.524.900,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.451.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.179.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.524.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330/100
	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340/100
2.	Gewerbsteuer	350/100

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500,00 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 19.12.2012

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 22.01.2013 vom Landkreis Oldenburg erteilt. Der Haushaltsplan 2013 liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG in der Zeit vom 04.02.2013 – 15.02.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 29.01.2013

Elke Szepanski
Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 8. Februar 2013

Nr. 05/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses....
.....33

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses33

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Hude (Oldb)33

Satzung über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Hude (Oldb.) (Anschlusssatzung)34

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 4/ IX am 12.02.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.11.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der Vertrauensstelle Benjamin im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
4. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der Kindertagesstätte „Habbrügger Weg“, Ganderkesee
5. Förderung der Tagespflege
6. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2013 – Teilhaushalt 15
7. Vergleichsring Kinderschutz
8. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 4/ IX am 12.02.2013 um 17:00 Uhr in der Aula der Graf-Anton-Günther-Schule, Schleusenstr. 4, 26135 Oldenburg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.11.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Schulsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oldenburg
4. Entwicklung der Schul-IT-Landschaft
5. Erweiterung des Energiesparprojektes an Schulen mit dem RUZ
6. Haushaltsansätze 2013; Zuständigkeitsbereich Schulausschuss

7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb) wird wie folgt ergänzt:

In § 1 Abs. 2 wird nach den Worten „in dem anliegenden Lageplan“ eingefügt „(zuletzt geändert am 31.08.2012)“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, den 10.01.2013

gez.
Axel Jahnz
Bürgermeister

Hinweis:

Der Lageplan, der aus 2 Teilen besteht und Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden der Gemeinde Hude (Oldb) in Zimmer 108 des Rathauses eingesehen werden. Die Dienststunden sind z. Z. Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr.

Satzung über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Hude (Oldb.) (Anschlussatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl 2010, S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb.) in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigung erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (getrennt nach Schmutz- und nach Niederschlagswasser) und mittels dezentraler Abwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung betrifft nur die Schmutzwasserbeseitigung, für die Beseitigung des Niederschlagswassers gibt es eine gesonderte Satzung.
- (3) Dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV), deren Mitglied die Gemeinde ist, obliegt die Beseitigung des auf dem Gebiet der Gemeinde anfallenden Schmutzwassers (Abwasserbeseitigungspflicht). Er betreibt zu diesem Zweck im Entsorgungsgebiet der Gemeinde eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage). In Bezug auf die dezentrale Abwasserbeseitigung obliegt ihm die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (4) Die Einzelheiten über den Anschluss eines Grundstücks an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage, über die im Zusammenhang mit deren Nutzung stehenden Regelungen wie Einleitungsbeschränkungen, Einleitungsverbote und Regelungen über die Anschlussnahme, sowie über die Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms richten sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB), den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB und der Besonderen Regelungen für die jeweilige Kommune in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne (i. S.) dieser Satzung ist Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wasser.

- (2) Die Beseitigung von Abwasser i. S. dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, soweit der OOWV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Schmutzwasserbeseitigungsanlage i. S. dieser Satzung ist die vom OOWV betriebene öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Sie endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören

- a) das gesamte öffentliche Schmutzwasserkanalnetz einschließlich aller dazu gehörenden technischen Einrichtungen und dafür erforderlichen Anlagen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des OOWV stehen,
 - c) alle zur Erfüllung der Aufgabe „Schmutzwasserbeseitigung“ notwendigen Sachen und Personen beim OOWV und deren Beauftragte.
- (4) Dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind die von Nutzungsberechtigten auf ihren Grundstücken errichteten und betriebenen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Sie gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
 - (5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserentsorgung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim OOWV und deren Beauftragte.
 - (6) Grundstück i. S. dieser Satzung ist das Grundstück i. S. des Grundbuchrechtes

- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück - sofern es nicht unter § 4 fällt – an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage, sobald diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung vom OOWV. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern und soweit keine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den AEB besteht – der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
- (7) Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung über eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, ist der/die Eigentümer/in verpflichtet, das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch den OOWV beseitigen zu lassen.

§ 4

Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Der Gemeinde ist berechtigt, alle Unterlagen, die sie für eine Entscheidung über den Antrag für erforderlich hält, zu fordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
 3. § 3 Abs. 7 das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser oder den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm nicht dem OOWV zur Entsorgung überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude den 10.01.2012

gez.
Axel Jahnz
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 15. Februar 2013

Nr. 06/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses38

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2013
.....38

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 4/ IX am 19.02.2013 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 02.10.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Beratung der Haushaltsansätze 2013 der Teilhaushalte TH_01, TH_07, TH_08, TH_09 und TH_99
4. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2013

- I. Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 05.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 267.000,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 242.600,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 245.400,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 239.600,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	245.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	239.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 10.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (20.000,00 Euro) und Oldenburg (40.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 05.12.2012

Eilers
Geschäftsführer

- II. Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 01.02.2013 unter Az. 32.26-10302/3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 05.12.2012 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu be-
anstanden.

III. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2013 liegt vom 25.02. - 06.03.13 im Zimmer 209 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 11.02.2013

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 22. Februar 2013

Nr. 07/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses41

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
103. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 228 - Ganderkesee (Raiffeisenstraße/ Am Steinacker/ Gruppenbührener Straße)..
.....41

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. SWZA - 6/ IX am 26.02.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.11.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des raumplanerischen Vertrages zum regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen
4. Klimaschutz im Landkreis Oldenburg
5. Diskussionsgrundlage zur Entwicklung der räumlichen Struktur - grundsätzliche Positionierung
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

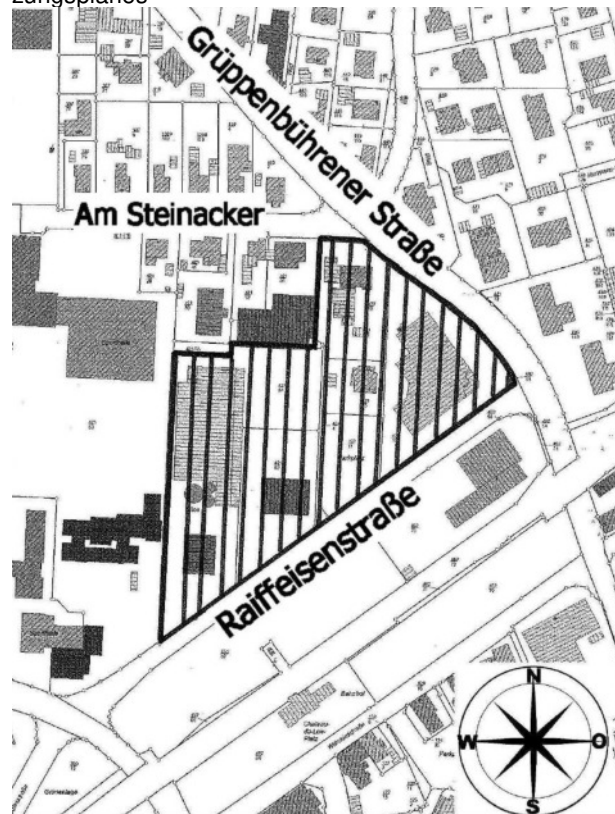
103. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 228 - Ganderkesee (Raiffeisenstraße/ Am Steinacker/ Grüppenbührener Straße)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1853-11-15 am 05.02.2013 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 18.10.2012 beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

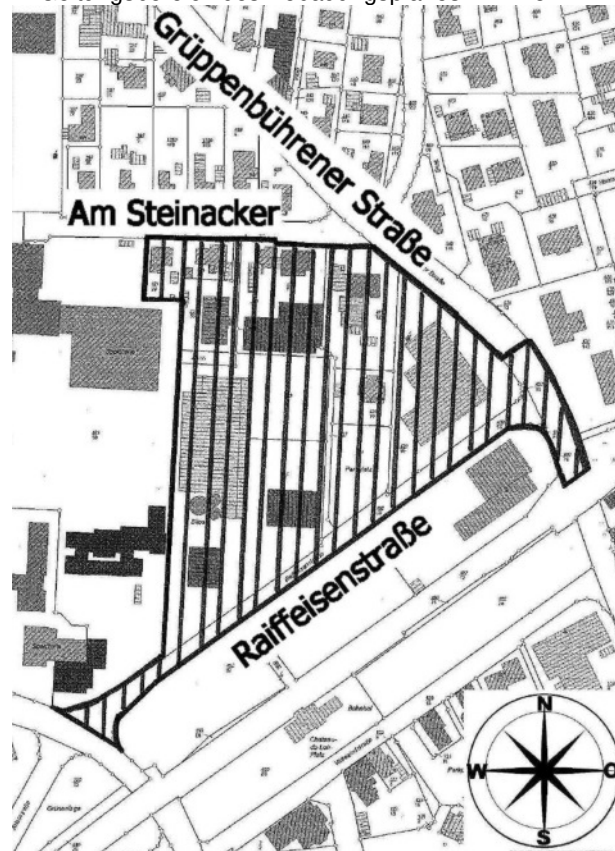
Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 228 – (Raiffeisenstraße/ Am Steinacker/ Grüppenbührener Straße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 103. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 228 sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich.

1. Geltungsbereich der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes



2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 228



Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 228 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennut-

zungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 1. März 2013

Nr. 08/13

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 44

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen

Mit Bescheid vom 18.02.2013 wurde der Antragstellerin Frau Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen in Wildeshausen, Glane Haus Nr. 3, Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 97/7, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Schweinemaststalles mit 1.888 Plätzen sowie von zwei Abluftbehandlungsanlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 g, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 04.03.2013 bis zum 18.03.2013 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 21.02.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 8. März 2013

Nr. 09/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg46

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunal-Service NordWest.....46

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 6/ IX am 12.03.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaushaus)

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.12.2012

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Berufung eines Beamten zum Rechnungsprüfer
4. Bestellung von Waldbrandbeauftragten
5. Förderung der Tagespflege
6. Vorstellung des raumplanerischen Vertrages zum regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen
7. Klimaschutz im Landkreis Oldenburg
8. Richtlinie des Landkreises Oldenburg für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (Vergaberichtlinie)
9. Beiträge zur Kreisschulbaukasse 2013
10. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
11. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
12. Berichte und Mitteilungen des Landrates
13. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
14. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 14 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 20.03.2013, 14:00 Uhr, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkesee, durch.

Die Tagesordnung lautet:

A: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2012 im Rathaus Hude
5. Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2010 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2010
6. Bericht über die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in Eigenleistung
7. Insourcing von Leistungen im Garten- und Landschaftsbau

Hude, den 05.03.2013

Axel Jahnz
Bürgermeister
Gemeinde Hude (Oldb)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 15. März 2013

Nr. 10/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt48

Gemeinde Wardenburg

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 79 – Sportplatz Achternmeerer Straße, Hundsmühlen -.....48

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 14.02.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2012 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

27243 Harpstedt, 14.02.2013

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

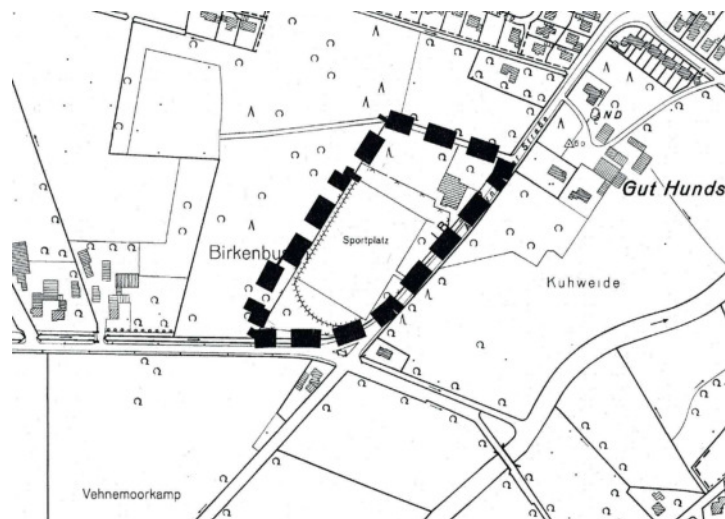
Gemeinde Wardenburg

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 79 – Sportplatz Achternmeerer Straße, Hundsmühlen -

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 332-11-15 am 20.02.2013 die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 06.09.2012 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 79 – Sportplatz Achternmeerer Straße, Hundsmühlen - sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 79 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 79 – Sportplatz Achternmeerer Straße, Hundsmühlen - rechtsverbindlich.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 11.03.2013

Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 22. März 2013

Nr. 11/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 51

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 173 A - Ganderkesee (östlich Adelheider Straße)..... 51

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben 51

Gemeinde Hatten

Verordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Hatten..... 52

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 54

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013 54

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Delmenhorst, hat am 15.06.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 10.09.2012 (Az. 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 11.09.2012 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Rücklage zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 20.03.2013

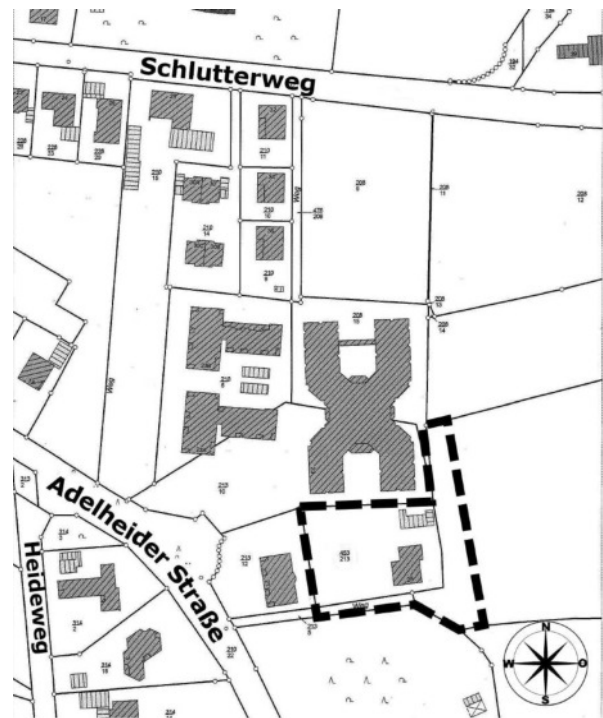
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 173 A - Ganderkesee (östlich Adelheider Straße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 173 A – Ganderkesee (östlich Adelheider Straße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (schraffierte Fläche).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 173 A rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben

Aufgrund des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)

hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung und Abberufung

- (1) Die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen durch den Rat.
- (2) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft zu verwirklichen.

Das Aufgabenspektrum orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 9 Abs. 2 NKomVG. Arbeitsschwerpunkte sollen dabei sein,

- die Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit,
- die Mitwirkung an gemeindlichen und innerbehördlichen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und innerhalb der Verwaltung haben sowie
- die Arbeit in Netzwerken und Gremien auf gemeindlicher und regionaler Ebene sowie Kooperation mit Vereinen/Institutionen in frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen.

- (2) Der Rat der Gemeinde Ganderkesee kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben übertragen.

§ 3 Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht hauptberuflich beschäftigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte stimmt ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates jeweils vorab mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ab.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann bei der Hauptverwaltungsbeamtin (HVB) oder dem Hauptverwaltungsbeamten anregen, dem Rat oder Verwaltungsausschuss vorzuschlagen, bestimmte Themen zu behandeln.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu ge-

ben, dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

- (5) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Ganderkesee vom 22.05.1997 außer Kraft.

Ganderkesee, den 18. März 2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

Verordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/205 S. 9), i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 11.07.2012 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen öffentlich zugängliche Osterfeuer im Rahmen der Brauchtumpflege am Ostersonnabend und Ostersonntag abgebrannt werden dürfen.

§ 2

- (1) Das Abbrennen von Osterfeuern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Hatten.
- (2) Osterfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden

- 2.1 in Naturschutzgebieten,
- 2.2 auf moorigem Untergrund,
- 2.3 im Bereich von Naturdenkmälern,
- 2.4 auf Flächen besonders geschützter Biotop.

- (3) Beim Abbrennen von Osterfeuern außerhalb dieser Gebiete sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:

- 3.1 500 m zur Autobahn;
- 3.2 300 m zu
 - Schulanlagen,
 - Kindergärten und Kinderheimen,
 - Altenheimen,
 - Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr;

- 3.3 100 m zu
- Gebäuden, die nicht unter Nr. 3.2 aufgeführt sind,
 - öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - Wäldern, Heiden und Mooren,
 - Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - bergbaulichen Anlagen,
 - Erdöl- und Erdgasförderanlagen
 - Energieversorgungsanlagen einschl. Freileitungen;

- 3.4 100 m zu
Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen;

- 3.5 1,5 km von
Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern der Antragsteller nicht eine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung vorlegt.

- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde Hatten von den Bestimmungen des Abs. 3 eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

§ 3

- (1) Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von Baumstüben und anderen Materialien ist nicht zulässig. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
- (2) Mit der Lagerung des Brennmaterials darf frühestens 20 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers begonnen werden. Frühestens an dem Tag, bevor das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- (3) Das Brennmaterial darf eine Gesamtmenge von 150 m³ und eine Grundfläche von 100 m² nicht überschreiten.

§ 4

- (1) Entsprechend dem Umfang des Osterfeuers sind ausreichende Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen. Der Brandherd ist insbesondere durch eine ausreichende Anzahl von Personen so lange zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, bis das Feuer völlig erloschen ist. Die zum Löschen des Feuers erforderlichen Löschgeräte sind vorzusehen und am Brandort bereitzuhalten.
- (2) Das Feuer muss spätestens 12 Stunden nach dem Anzünden vollständig erloschen bzw. abgelöscht sein.
- (3) Verbrennungsrückstände sind binnen 1 Woche zu entsorgen.
- (4) Die Gemeinde Hatten kann - soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist - weitergehende Sicherungsmaßnahmen anordnen.

§ 5

Trotz vorheriger Erlaubniserteilung gem. § 2 kann die Gemeinde Hatten das Abbrennen von Osterfeuern ganz oder teilweise untersagen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass von dem Feuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Dazu zählt insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung und dem gleichstehende Fälle.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 für Osterfeuer bestimmtes Material in Gebieten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 4 lagert,
 - 1.2 ein Osterfeuer abbrennt,
 - ohne im Besitz einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 1 zu sein oder dem Inhalt der Erlaubnis zuwiderhandelt,
 - welches entgegen § 3 Abs. 1 nicht zugelassenes Brennmaterial enthält bzw. mit solchem entfacht worden ist,
 - das die in § 3 Abs. 3 zugelassenen Höchstmaße überschreitet
 - 1.3 entgegen § 3 Abs. 2 die 10-tägige Frist überschreitet,
 - 1.4 die in § 4 Abs. 1 genannten Vorkehrungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße trifft,
 - 1.5 das Osterfeuer nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 ablöscht,
 - 1.6 entgegen § 5 ein Osterfeuer entzündet, obwohl aufgrund von Witterungseinflüssen eine Gefährdung Dritter besteht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verwaltungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Verordnung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hatten, den 11.07.2012

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 07. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	1.744.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.727.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.714.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.652.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Prinzhöfte, 07. Februar 2013

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 15.04.2013 bis 26.04.2013 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 15.03.2013

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.530.200,- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.191.900,- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.017.800,- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.110.900,- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.580.000,- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.782.600,- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.825.700,- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.530.000,- Euro
	festgesetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.423.500,- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.423.500,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.825.700,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Wardenburg, den 06.12.2012

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 12.03.2013 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 25.03.2013 bis 04.04.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 19.03.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Donnerstag, den 28. März 2013

Nr. 12/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 201357

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.035.224 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.756.805 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.334.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.362.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.550.218 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.650.550 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.361.050 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.418 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.671.268 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.081.268 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 658.418 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 810.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 19 (4) GemHKVO bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 30.01.2013

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 14.03.2013 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.04.2013 bis 10.04.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 25.03.2013

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 5. April 2013

Nr. 13/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013
.....60

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße/Erlenweg60

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes KommunalService NordWest.....61

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Aufgrund des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich dazu auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 28 (Delmenhorst, Wesermarsch, Oldenburg-Land) bei mir - Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen - einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, 15. Juli 2013, 18:00 Uhr

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden und dürfen nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 17. Juni 2013

dem Bundeswahlleiter (beim Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind anzugeben

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und
- die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages (bei Parteien deren Namen und ggf. deren Kurzbezeichnung; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort).
- Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, eine Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers und eine Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers, dass er oder sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Nachweisen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form des Kreiswahlvorschlages weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff BWG und § 34 BWO hin.

Auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.landeswahlleiter.niedersachsen.de sind die Rechtsvorschriften sowie die notwendigen Formblätter (am PC ausfüllbar) abrufbar. Die Formblätter können auch bei mir angefordert werden.

Ansprechpartnerin für Wahlen ist Beate Jüchter (Zimmer H 232 im Kreishaus Wildeshausen, Telefon 04431 85-454 oder E-Mail wahlamt@oldenburg-kreis.de).

Wildeshausen, 02.04.2013

Eger
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

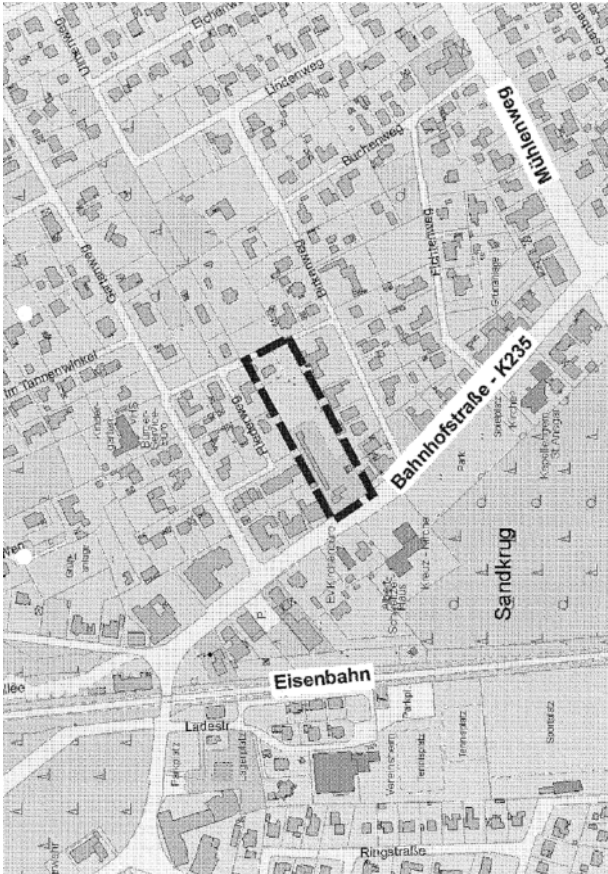
Gemeinde Hatten

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße/Erlenweg

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Sandkrug/Bahnhofstraße/Erlenweg als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elke Szepanski

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.03.2013 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2010 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis gemäß Jahresabschlussbericht vom 30.06.2011 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2010 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 08.04. - 19.04.2013 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 27.03.2013

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 12. April 2013

Nr. 14/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 201363

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201363

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201364

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.939.245 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.794.010 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.613.561 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.603.418 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	967.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.707.072 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.581.361 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.310.490 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Neerstedt, 21. März 2013

Gez. Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis einschl. 26.04.2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 11. April 2013

Heino Pauka
Bürgermeister

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 21. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.056.300 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.269.200 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
	Nachrichtlich: Saldo	212.900 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.013.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.127.800 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	237.300 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Saldo	351.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 05. Dezember 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 21. Februar 2013

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.04.2013 bis 06.05.2013 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 04.04.2013

Im Auftrag
(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	8.241.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	8.141.900 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.160.300 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.756.700 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	82.100 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	501.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.300 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 Euro

Nachrichtlich:	
Einzahlungen Finanzhaushalt	8.317.700 Euro
Auszahlungen Finanzhaushalt	8.317.700 Euro
Saldo	0 Euro
festgesetzt	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 135.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 15.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 14. Februar 2013

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 21.03.2013 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.04.2013 bis zum 06.05.2013 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 04.04.2013

In Vertretung
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 19. April 2013

Nr. 15/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 67

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 195 – Gewerbegebiet Ganderkesee-West 67

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 68

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 5/ IX am 23.04.2013 um 16:00 Uhr in den Gemeinnützigen Werkstätten, Zweigwerkstatt Sandkrug, Theodor-Heuss-Str.5 in 26209 Hatten - Sandkrug

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.01.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Informationen zum Leistungsangebot der Gemeinnützigen Werkstätten Oldenburg e.V. in Sandkrug
4. Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Oldenburg
5. Umsetzung Bildungs- und Teilhabepaket
6. Ansprüche von Ausländern auf öffentliche Leistungen
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

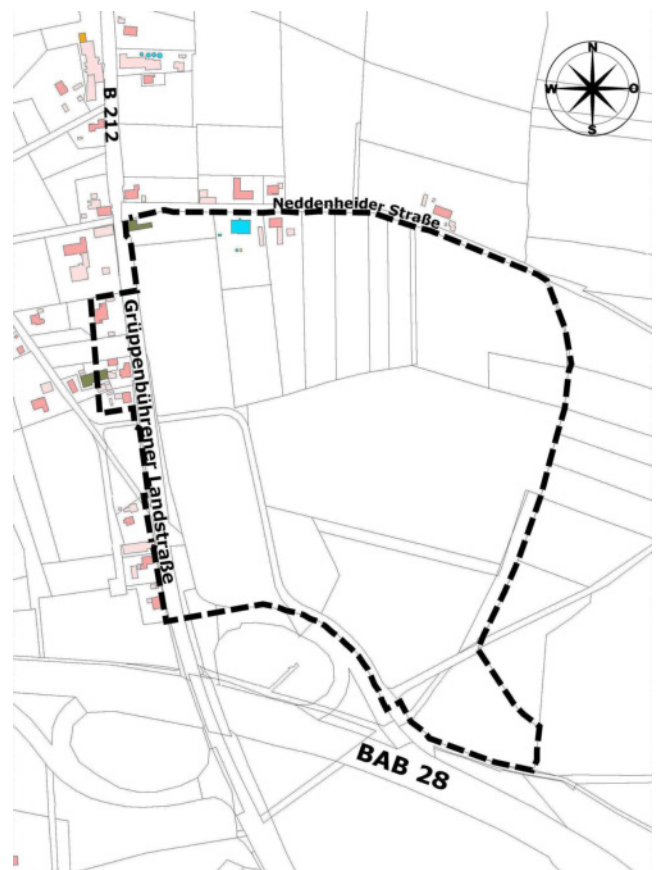
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 195 – Gewerbegebiet Ganderkesee-West

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 195 – Gewerbegebiet Ganderkesee-West als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 195 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 09.04.2013

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05.12.12 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 2 NKomZG i. V.m. § 129 Abs. 2 NKomVG)

Der Jahresabschluss 2011 liegt in der Zeit vom 27.05. - 05.06.13 im Zimmer 209 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen öffentlich aus.

Wildeshausen, 18.04.13

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 26. April 2013

Nr. 16/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201370

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
50. Änderung des Flächennutzungsplanes70

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

- I. Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 12.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	170.578.290,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	163.308.155,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	330.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	166.397.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	154.131.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.734.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.436.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.022.200,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	170.131.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	168.589.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.288.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmessen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 12.03.2013

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 23.04.2013 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18-10302-458(2013) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013 liegt in der Zeit vom 29.04.2013 bis 10.05.2013 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 26.04.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

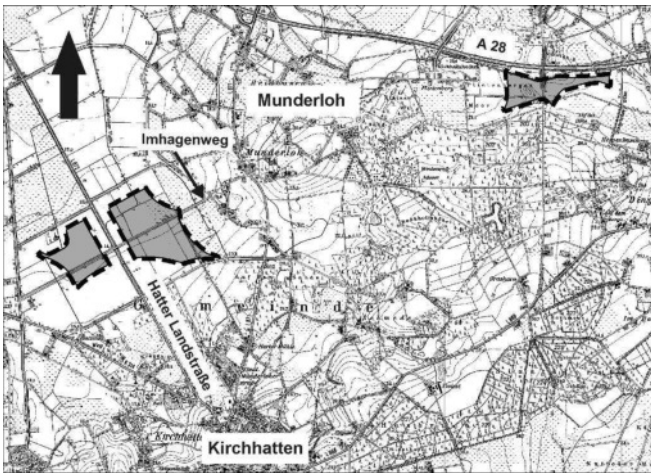
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3394-11-15 mit Verfügung vom 23.04.2013 die vom Rat der Gemeinde Hatten am 18.04.2013 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 genehmigt.

Die jeweiligen Geltungsbereiche der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug kenntlich gemacht.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der genehmigte Flächennutzungsplan mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, Zimmer E 21, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hatten, den 23. April 2013

Elke Szepanski

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 10. Mai 2013

Nr. 17/13

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und
Zukunftsausschusses 73

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. SWZA - 7/ IX am 14.05.2013 um 17:00 Uhr im
Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.02.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bericht zum Stand der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms
4. Stand der Diskussion zur Entwicklung der räumlichen Struktur im Regionalen Raumordnungsprogramm - grundsätzliche Positionierung
5. Bericht zur Netzentwicklungsplanung
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 24. Mai 2013

Nr. 18/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses....
..... 75

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 75

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt- gemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungs-
sperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 - Astruper
Straße, Gewerbegebiet Süd-Ost –..... 75

Satzung über die Anordnung einer Veränderungs-
sperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Be-
bauungsplanes Nr. 86..... 76

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 5/ IX am 28.05.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.02.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Auswahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014-2018
4. Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 40 Hortplätzen in der Holbein- / St.-Peter-Schule in Wildeshausen
5. Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der ev. Kindertagesstätte „Schatzinsel“, Wildeshausen
6. Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der ev. Hans-Roth-Kindertagesstätte in Ahlhorn
7. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der kath. Kindertagesstätte „St. Marien“, Hude
8. Europäischer Sozialfonds (ESF) - Projekt Schulverweigerung 2.te Chance
9. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
10. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 10 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 5/ IX am 30.05.2013 um 16:00 Uhr in der IGS Wardenburg, Am Everkamp 1, 26203 Wardenburg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.02.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule am Standort Harpstedt

4. Schulsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oldenburg
5. Entwicklung der Schul-IT-Landschaft
6. Anpassung des Zuschusses an das Regionale Umweltbildungszentrum in Hollen
7. Einrichtung einer Kooperationsklasse der Förderschule Vielstedter Straße an der Grundschule Hude-Süd
8. Neubenennung der Plattdeutschbeauftragten
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 10 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 - Astruper Straße, Gewerbegebiet Süd-Ost –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 16.05.2013 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – Astruper Straße, Gewerbegebiet Süd-Ost – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich der Veränderungssperre/ 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 - Astruper Straße, Gewerbegebiet Süd-Ost -

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen für den Bereich des Plangebietes wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 ist identisch mit dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wardenburg. Die Geltungsbereichsgrenze ist mit der Gemeindegrenze festgelegt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden,

soweit es sich um Biogasanlagen oder Teile von Biogasanlagen handelt.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wardenburg. Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben nach dem Stand der Planungsarbeiten mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 nicht übereinstimmt.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen und genehmigten Bebauungsplanes Nr. 86, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 31. Mai 2013

Nr. 19/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 79

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 15 A, 4. Änderung - Danziger Straße, Wardenburg - 79

Bebauungsplan Nr. 14, 10. Änderung - Breslauer Straße, Wardenburg - 79

C. Sonstiges

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Harpstedt

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt 80

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg 88

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 7/ IX am 04.06.2013 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Vor der Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses findet eine Bereisung des Hohenböcker / Nordenholzer Moores in der Gemeinde Ganderkesee statt.

Die Bereisung erfolgt mit dem Bus und beginnt um 13:00 Uhr am Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.02.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Vorstellung der Karte 1 "Arten und Biotope", 3a "Besondere Werte von Böden" und 3b "Wasser- und Stoffretention"
4. Verfahren zur Ausweisung des Hohenböcker Moores als Landschaftsschutzgebiet
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 15 A, 4. Änderung - Danziger Straße, Wardenburg -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 A – Danziger Straße, Wardenburg - sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 A ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 A – Danziger Straße, Wardenburg – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 28.05.2013

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Bebauungsplan Nr. 14, 10. Änderung - Breslauer Straße, Wardenburg -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – Breslauer Straße, Wardenburg - sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – Breslauer Straße, Wardenburg – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 29.05.2013

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

C. Sonstiges

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Harpstedt

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev. - luth. Kirchengemeinde Harpstedt am 25.04.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Arten und Größen
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге
- § 18 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabgewölbe
- § 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 25 Entfernung von Grabmalen
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- § 27 Leichenkammer
- § 28 Friedhofskapelle / Trauerraum

VII. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 11/2 in Größe von 3,54.05 ha, sowie Teile der Flurstücke 72/10 (in Größe von 0,67.40 ha) und 10/3 (in Größe von 0,97.18 ha), alle Flur 6 der Gemarkung Harpstedt. Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Harpstedt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der

- Feuerwehr und/ oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu bewerten,
 - g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - i) zu lagern oder zu nächtigen,
 - j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Der Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
 - (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
 - (7) Totengedenkfeier und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern

dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (4) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Särge und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

**§ 9
Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist, die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

**§ 11
Allgemeines**

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

- (5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet werden.

**§ 12
Arten und Größe**

- (1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten (Särge / Urnen)
 - b) Wahlgrabstätten (Särge / Urnen)
 - c) Urnenreihengrabstätten (nur Urnen)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten für Särge
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.

- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge
von Kindern:
Länge: 1,50 m; Breite: 0,90 m;

von Erwachsenen :
Länge: 2,50 m; Breite: 1,20 m;
 - b) für Urnen
Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m;

Für Gemeinschaftsgrabstätten gelten folgende Sonderregelungen:

- c) für Särge von Erwachsenen
Länge: 2,40 m; Breit: 1,20 m

- d) für Urnen
Länge: 0,60m; Breite: 0,60 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die überkommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
1. Ehegatte,
 2. Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 3. Kinder
(eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder) und Stiefkinder,
 4. Enkel
(eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),

5. Eltern
(auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister,
7. Großeltern
(auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Stiefkinder, der Enkel, der Geschwister,
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
- (6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten (Feld Gb) sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

- (3) Für Urnenreihengrabstätten gelten die nachfolgenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

- a) Urnenreihengrabstätten werden durch den Kirchenvorstand mit einem schmalen Betonstreifen ebenerdig eingefasst. Dieser Streifen wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Betonstreifen und für die Verlegung der Betonstreifen ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Die Einrichtung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.
- b) Auf Urnenreihengrabstätten sind ausschließlich liegende Grabmale zugelassen. Die liegenden Grabmale sollen sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei der Größe der liegenden Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
- c) Eine Bepflanzung der Urnenreihengrabstätten ist nur mit der Grabfläche angemessenen Büschen und Pflanzen vorzusehen, die eine Höhe von bis zu 50 cm nicht überschreiten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten (Feld Ga) werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die für Urnenreihengrabstätten geltenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften haben auch für Urnenwahlgrabstätten Gültigkeit.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге sind im Rasen oder in begrüntem Flächen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden.
- (2) An Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf diesen Grabstellen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.
- (3) Die gärtnerische Anlage und die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabstättenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

- (1) Gemeinschaftsgrabstellen für Urnen sind im Rasen eingebettete oder in begrüntem Flächen angelegte Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) An Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf diesen Grabstellen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.
- (3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstättenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist.

Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (3) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

- (4) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie anorganischen Düngemitteln ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel.
- (10) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
- Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
 - Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 29 Abs. 1.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und

sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sie hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst die Grabstätte abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

§ 27

Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 28

Friedhofskapelle / Trauerraum

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Für Trauerfeiern bei Urnenbeisetzungen in kleinem Rahmen steht ein separater Trauerraum zur Verfügung.

VII. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Harpstedt, den 14.05.2013

Der Kirchenvorstand

gez. Saathoff
Vorsitzende

(L. S.)

gez. Corleis
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 28.05.2013

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt hat der Kirchenvorstand am 25.04.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 300,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre: 175,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle: 480,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 16,00 €
3. **Urnenreihengrabstätte:**
für 30 Jahre je Grabstelle: 180,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte**
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle: 360,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 12,00 €

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne
in einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß 2. a) oder 4. a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Beisetzung auf einer Gemeinschaftsgrabstätte

1. für eine Sargbestattung: 1.650,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 1.200,00 €
einschließlich Pflege.

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 150,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 300,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 150,00 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / den Trauerraum

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bedarfsfall: 75,00 €
Gebühr für die Benutzung des Trauerraumes je Bedarfsfall: 30,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung :

1. je Grabmal stehend: 50,00 €
2. je Grabmal liegend: 25,00 €

VI. Gebühren für Einfassungen von Grabstellen, die vom Friedhofsträger verlegt werden

- Gebühr für Einfassungen pro lfd. Meter: 65,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Harpstedt, den 14.05.2013

Der Kirchenvorstand

gez. Saathoff
Vorsitzende

(L. S.)

gez. Corleis
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 28.05.2013

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 7. Juni 2013

Nr. 20/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bereisung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses.....91

Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2014 bis 201891

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest
11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest.....91

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bereisung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra - 5/ IX am 11.06.2013 um 13:00 Uhr - Kreisstraßenbereisung

Abfahrt: Wildeshausen (Kreishaus), 13:00 Uhr
Ankunft: Wildeshausen (Kreishaus) ca. 18:00 Uhr

Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung vom 28.05.2013 auf Grund des § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 04.08.1953 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGänDG) vom 30.08.1990 (BGBl. I S. 1853) aufgestellten Vorschlagslisten für die Auswahl der Jugendschöffen liegen in der Woche vom 17.06. bis 24.06.2013 im Jugendamt des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer H 122 und im Info-Punkt des Jugendamtes während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etwaige Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg mit der Begründung eingelegt werden, dass in der Liste Personen aufgenommen worden sind, die nicht alle Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes eines Jugendschöffen erfüllen (§§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie § 35 (2) des Jugendgerichtsgesetzes).

Wildeshausen, 04.06.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 26.06.2013, 10.00 Uhr, die 11. Sitzung der Verbandsversammlung im Hause des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, durch.

Die Tagesordnung lautet:

A: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.03.2013 im Rathaus Ganderkesee
5. Konkretisierung des Beschlusses gem. TOP 5 der 10. Sitzung der Verbandsversammlung (Jahresabschlussfeststellung 2010)
6. Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2011 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2011
7. 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2013 und 1. Nachtrag zum Stellenplan 2013
8. 2. Änderung der Verbandsatzung
9. Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Hude, 04.06.2013

Axel Jahnz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 14. Juni 2013

Nr. 21/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013.....93

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 16.05.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge - Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	437.200		21.967.400
ordentliche Aufwendungen	80.700		21.272.600
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.200		21.455.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.700		20.191.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		122.700	1.457.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	563.500		3.346.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.700		2.155.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			1.530.000
nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	644.200		25.067.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	644.200		25.067.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.825.700 Euro um 329.700 Euro erhöht und damit auf 2.155.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 450.000 Euro um 136.200 Euro erhöht und damit auf 586.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 16.05.2013

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 31.05.2013 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.06.2013 bis 25.06.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 07.06.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 21. Juni 2013

Nr. 22/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg96

Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Wilhelmstraße“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg96

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 7/ IX am 25.06.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

-öffentlicher Teil-

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.03.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

3. Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Thorsten Schmittke
4. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der neuen Kreistagsabgeordneten Frau Ada Heptner
5. Besetzung der Ausschüsse, des FLANKE - Beirates und des Vergabegremiums des Kultur- und Förderpreises aufgrund des Überganges eines Kreistagsssitzes
6. Neubenennung der Plattdeutschbeauftragten
7. Wahl der Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöf-finnen und Schöffen
8. Bestätigung eines Arbeitnehmervertreters im Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AÖR
9. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
10. Beiträge zur Feuerwehrunfallkasse und Zahlungsverflechtungen mit den Gemeinden
11. Nachbesetzung der ehrenamtlichen Leitung der Kreismedienstelle des Landkreises Oldenburg
12. Mitglieder des Jagdbeirates
13. Berichte und Mitteilungen des Landrates
14. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
15. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 15 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Wilhelmstraße“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Die Vorstandsgeschäfte des o. g. Realverbandes werden gemäß § 21 Realverbandsgesetz vom 04. November 1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (GVBl. S. 412) von der Gemeinde Hude geführt, weil nach Inkrafttreten des Gesetzes am 20. November 1969 bis heute kein Vorstandsvorstand gewählt wurde. Da die Geschäftsführung eines Realverbandes durch eine Gemeinde kein Dauerzustand sein soll, beabsichtigt der Landkreis Oldenburg gemäß § 46 Realverbandsgesetz das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Wilhelmstraße“ auf die Gemeinde Hude zu übertragen. Die Zustimmung der Gemeinde Hude liegt vor. Das Verbandsvermögen besteht aus nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemarkung Hude mit einer Gesamtfläche von 6230 m²:

Flur	Flurstück	Lage	Nutzung	Größe
20	189	Wilhelmstraße	Straßenverkehr	4830 m ²
20	202	Wilhelmstraße	Straßenverkehr	1400 m ²

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass die Übertragung unterbleibt, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen.

Wildeshausen, den 13.06.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 28. Juni 2013

Nr. 23/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg.....98

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)
Jahresrechnung 2012.....98

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Der Kreiswahlleiter

Der bisherige Kreistagsabgeordnete Thorsten Schmidtke ist aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagsitz auf die Ersatzbewerberin Frau Ada Heptner übergeht.

Wildeshausen, den 25. Juni 2013

Frank Eger
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 24.05.2013 die Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 25.06.2013

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 5. Juli 2013

Nr. 24/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen 100

Satzung über die Unterschutzstellung von einer Waldfläche an der Straße „Zur Wolfskammer“ in Ganderkesee (Flurstück 34/52 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee) 100

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes KommunalService NordWest 101

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest 102

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgendes Entwicklungskonzept zur räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen als "sonstige städtebauliche Planung" im Sinne von § 1 Absatz 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen:

1. Im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee wird als Voraussetzung für die Neuerrichtung von Tierhaltungsanlagen für Rinder, Schweine, Hühner, Puten, Enten oder Gänse, die auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt werden sollen, ein räumlich-funktionaler Zusammenhang des Vorhabens mit der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB gefordert. Ausgenommen sind Tierhaltungsanlagen, die Raum für weniger als 10 Großvieheinheiten (GV) bieten.
2. Umnutzungen oder Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Beschluss des Steuerungskonzeptes bereits genehmigt waren, und die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB gelegen sind, sind nur zulässig, soweit 150 % der zum o. g. Zeitpunkt genehmigten Grundfläche der Tierhaltungsanlage (ohne Futterlager, Gülle- oder Kotlager, Flächen der Abluftreinigung oder des Biofilters) nicht überschritten wird. Bei baulichen Erweiterungen zur Anpassung an geänderte Tierhaltungsvorschriften ohne Vergrößerung des Tierbestandes können im Einzelfall Ausnahmen von der Flächenobergrenze zugelassen werden.

Ganderkesee, den 26. Juni 2013

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von einer Waldfläche an der Straße „Zur Wolfskammer“ in Ganderkesee (Flurstück 34/52 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:

- die an der Straße „Zur Wolfskammer“ in Ganderkesee (Flurstück 34/52 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee) liegende Waldfläche, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist.

2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:1.000. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 103 des Amtsblattes.)

3. Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL- 243**.

4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) wird bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Waldbestandes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt im Waldbestand,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster)
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Anlegen von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume,
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Garten-/Waldfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

Als Pflege und Entwicklungsmaßnahme gilt auch die Entnahme von bis zu 1,0 Raummeter Holz pro Jahr. Hierin enthalten ist bereits die Holzentnahme aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) ein geschützter Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 25.06.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2013 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2011 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2011 gemäß Jahresabschlussbericht vom 05.07.2012, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH vom 27.03.2013 und dem Prüfbericht des RPA Ganderkesee vom 16.04.2013 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2011 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 08.07. - 19.07.2013 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 01.07.2013

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Aufgrund der §§ 17, 13 und 9 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 943), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in ihrer Sitzung am 26.06.2013 folgende zweite Änderung der Verbandssatzung vom 23.09.2009/30.09.2009 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 40/09) beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat eine Verbandsgeschäftsführerin oder einen Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsgeschäftsführerin /der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig. Für die Bestellung hat das Verbandsmitglied (OOWV), welches den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit seiner Verwaltung unterstützt, ein erstes Vorschlagsrecht.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

Für verpflichtende Erklärungen genügt die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer.

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte, die laufende Verwaltung und die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie/er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Bei der Ausführung der Geschäfte bedient sich die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer der Mithilfe der Verwaltung des OOWV.

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Soweit in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere für den Ausgleich etwaiger in früheren Geschäftsjahren angefallenen oder in späteren Geschäftsjahren anfallenden Verlusten verwendet oder der Erneuerungsrücklage zugeführt. Auch eine Kombination aus Verlustausgleich und Rücklagenzuführung ist möglich. Die Verteilung soll der jeweiligen Wirtschaftssituation entsprechen.

Artikel II

Die Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Brake, den 01.07.2013

Uwe Nordhausen
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**Satzung über die Unterschutzstellung von einer Waldfläche an der Straße „Zur
Wolfskammer“ in Ganderkesee (Flurstück 34/52 der Flur 9 der Gemarkung
Ganderkesee)**

in der Ausgabe 24/13 vom 5. Juli 2013 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg


Anlage 1

zur Satzung über den Schutz einer Waldfläche auf dem Flurstück 34/52 der Flur 9 (Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzken- zeichen	Bezeichnung des ge- schützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakte- ristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der La- ge des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-243	Waldfläche an der Straße "Zur Wolfskammer"	Mischwald- fläche	Erhaltung von Baumbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Flurstück 43/52 der Flur 9 (Gemarkung Gan- derkesee)	Forstwirt- schaftlich genutzte Fläche	ca. 2.640 qm

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-243**

Legende

 Fläche

1:1.000



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 12. Juli 2013

Nr. 25/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 – Hatterwüsting/Voßbergweg105

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

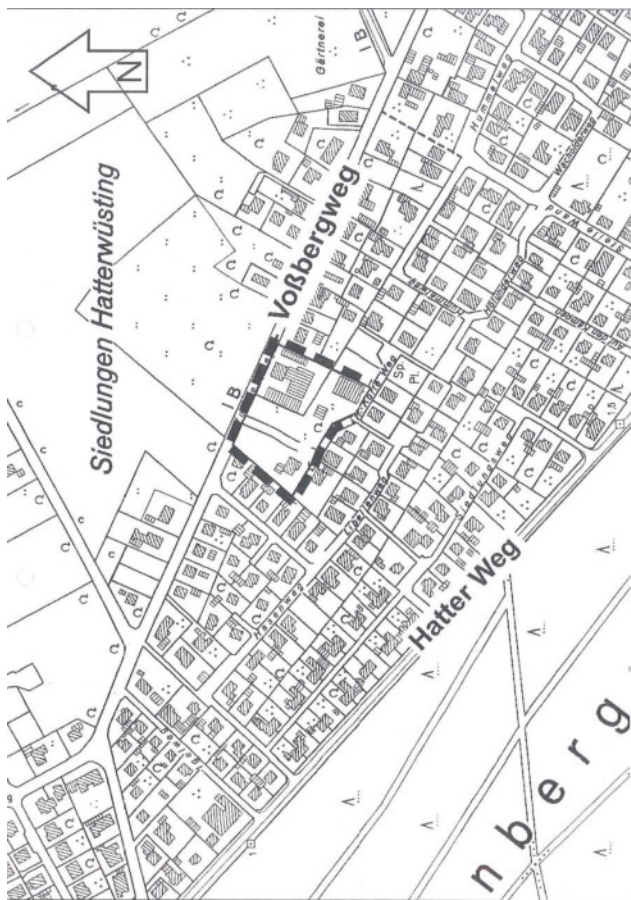
Gemeinde Hatten

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 – Hatterwüstring/Voßbergweg

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 – Hatterwüstring/Voßbergweg als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 09.07.2013

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 19. Juli 2013

Nr. 26

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Änderung der Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb)

..... 107

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg
Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Beverbruch..... 107

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Änderung der Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung vom 20.06.2013 die folgenden Änderungen und Ergänzungen in der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 17.03.1988 mit den Änderungen vom 08.03.1989, 05.09.1991, 21.03.1996, 23.03.1999, 14.12.2000 und 18.12.2003 beschlossen:

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu § 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 17.03.1988 (mit den Änderungen vom 08.03.1989, 05.09.1991, 21.03.1996, 23.03.1999, 14.12.2000, 18.12.2003 und 16.12.2010).

Das Straßenverzeichnis I, in dem die Straßen aufgeführt sind, bei denen der Straßenbaulasträger für die Reinigung der Fahrbahn zuständig ist, wird wie folgt geändert:

Neu: Dr.-Gustav-Thye-Straße,
An der Schule (von Hauptstraße bis Verbandsgewässer 7.18)

Das Straßenverzeichnis II, in dem die Straßen aufgeführt sind, bei denen die Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt wurde, ist wie folgt zu ergänzen:

Neu: Beim Wall / Jakob-Backer-Weg / Lange Wisch

Die Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) mit diesen Änderungen und Ergänzungen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Kraft.

Hude, den 03.07.2013

Gemeinde Hude (Oldb)
Jahnz
Bürgermeister

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg

Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Beverbruch

Für das Flurbereinigungsverfahren Beverbruch wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom

16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung ab 01.09.2013 angeordnet.

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan bzw. in seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag 1 zugeteilt wurden.

Die durch den Flurbereinigungsplan bzw. durch seinen Nachtrag 1 unanfechtbar festgesetzten Geldausgleiche wurden bereits vollständig überwiesen.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.11.2009 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind bis zum 30.11.2013 beim Amt für Landentwicklung Oldenburg zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diese Ausführungsanordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind erfüllt.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten nach Genehmigung am 23.03.2011 bekanntgegeben. Insbesondere mit den Beteiligten, die gegen diesen Flurbereinigungsplan Widerspruch erhoben haben, wurde diesbezüglich verhandelt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen und sonstige Änderungen wurden durch den Nachtrag 1 nachrichtlich in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können (Verkauf, Belastung, Erbschaft usw.).

Die Beteiligten haben also ein berechtigtes Interesse, dass die Teilnehmer baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeordneten Flurstücke werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird außerdem der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt; die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg, - Amt für Landentwicklung -, Stau 3 in 26122 Oldenburg Widerspruch erhoben werden.

(Budelmann)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 26. Juli 2013

Nr. 27/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung über die Prüfung der Sachbearbeitung der Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II durch den Landesrechnungshof (LRH)..... 110

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)..... 110

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2013..... 112

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung der Prüfungsmittelteilung über die Prüfung der Sachbearbeitung der Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II durch den Landesrechnungshof (LRH)

- 1) Der LRH hat in der Zeit vom 14.11.2011 bis 17.11.2011 eine Prüfung der Sachbearbeitung der Unterkunfts- und Heizkosten gem. § 22 SGB II beim Landkreis Oldenburg durchgeführt.

Ziel der Prüfung war es, den Landkreisen die Möglichkeit zu geben, sich untereinander zu vergleichen und mögliche Handlungsbedarfe aufzuzeigen. Eine konkrete Rechtmäßigkeitsprüfung von Einzelfällen sowie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit konkreten Einsparvorschlägen war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Insgesamt wurden im Herbst 2011 sechs Optionslandkreise in Niedersachsen geprüft. Die Schwerpunkte der Prüfung erstreckten sich im Wesentlichen auf die Organisation der kommunalen Träger, auf die Personalkosten, auf die Qualität der Sachbearbeitung, auf das interne Kontrollsystem, auf das Qualitätsmanagement und letztlich auf die Schwächen und Stärken der jeweiligen Landkreise.

- 2.) Mit Prüfungsmittelteilung vom 28.02.2013 wurden die Ergebnisse der Prüfung durch den LRH mitgeteilt.
- 3.) Zusammenfassend wurde in der Prüfungsmittelteilung festgestellt, dass die Qualität der Sachbearbeitung in allen geprüften Landkreisen vergleichbar war. In keinem Landkreis erfolgte die Sachbearbeitung durchgängig fehlerfrei. Fehler und Stärken in der Sachbearbeitung stellten sich in allen Landkreisen mit unterschiedlichen Schwerpunkten dar.
- 4.) Der Kreistag des Landkreises Oldenburg wurde über die Prüfungsmittelteilung in der Sitzung am 25.06.2013 informiert.
- 5.) Die Prüfungsmittelteilung liegt gem. § 5 Abs.2 NKPG an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 050 Bau teil C, öffentlich aus.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt für die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlende monatliche Fahrtkostenpauschale.
3. Wenn eine andere Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Aufwandsentschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in, den/die Ratsvorsitzende/n, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in 330,00 €
 - b) Ratsvorsitzende/r 110,00 €
 - c) Fraktionsvorsitzende 330,00 €
 - d) Beigeordnete 220,00 €
2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten folgende monatliche Durchschnittssätze als Fahrtkostenpauschale:
 - a) Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in 80,00 €
 - b) Ratsvorsitzende/r 40,00 €
 - c) Fraktionsvorsitzende 40,00 €
 - d) Beigeordnete 40,00 €
 - e) Ratsfrauen/Ratsherren 30,00 €
- Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur den jeweils höchsten monatlichen Betrag der Fahrtkostenpauschale.
2. Die Fahrtkostenpauschale umfasst eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für Fahrten innerhalb der Gemeinde sowie in die Städte Oldenburg und Wildeshausen, die durch Mandatsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgen.
 3. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro Sitzung.
 4. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, erhalten auf Antrag auch die Kosten für Fahrten, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 6

Verdienstausschlag

1. Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausschlag haben Ratsfrauen und Ratsherren neben der ihnen nach § 2 dieser Satzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der ihnen nach §§ 5 und 7 dieser Satzung zustehenden Fahrt- und Reisekosten.
2. Mandatsausübung im Sinne von Abs. 1 ist die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ratsausschuss- und Fraktionssitzungen, vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen, Veranstaltungen, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreter des Rates entsandt werden, die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen juristischer Personen und Vereinigungen, in die die Ratsfrau/der Ratsherr als Vertreter der Gemeinde entsandt worden ist, die Durchführung von Einzelaufträgen durch Mandatsträger und wenn der/die Bürgermeister/in Mandatsträger zu Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinzuziehen.
3. Der Nachweis über den Verdienstausschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Nachweis ist bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbstständig Tätigen der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft. Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstausschlag infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde ersetzt.
4. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
5. Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstausschlag im Einvernehmen mit dem Mandatsträger und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 erstatten lässt.
6. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne von Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstausschlag vor.
7. Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstausschlages nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 5,00 € je Stunde.
8. Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen, im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
9. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, kann zum Ausgleich von besonderen Nachteilen, die durch die

ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt werden.

10. Ratsfrauen und Ratsherren ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Ratsmitglied zu gewähren. Da für unselbständig Tätige in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, wird der hieraus entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € gemäß § 6 Abs. 3 erstattet. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 6 Abs. 8 erstattet.
11. Verdienstausschläge werden nur für Zeiten, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, d. h. werktäglich von 8.00 bis 17.00 Uhr, gezahlt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem/der Bürgermeister/in für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Kostenerstattung bei elektronischem Versand von Ratsunterlagen

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Pauschale in Höhe von 10,00 € monatlich für Toner und Papier, sofern sie die Ratsunterlagen nur über das Ratsinformationssystem elektronisch erhalten.

2. Teil

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9 Bezirksvorsteher/innen

1. Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,35 € pro Einwohner je Bauerschaft sowie einen Sockelbetrag von 200,00 € im Jahr. Sollte sich die Aufwandsentschädigung durch die Neuregelung verringern, wird die in 2007 gezahlte Entschädigung bis zum Ablauf der jetzigen Amtszeit gezahlt.
2. Die Zahl der Einwohner wird nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres festgestellt. Die Aufwandsentschädigung wird zum 01.12. eines jeden Jahres gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 10 Mitglieder des Partnerschaftskomitees

Eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten die Vorstandsmitglieder (max. 7) des Komitees für die Partnerschaften, soweit sie nicht dem Rat oder der Verwaltung angehören.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 11 Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates

Dem geschäftsführenden Vorstand des Senioren- und Behindertenbeirates (bestehend aus 5 Personen) wird eine jährliche Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 750,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 12 Behindertenbeauftragter

Dem Behindertenbeauftragten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 13 Gemeindechronist und Gemeindehistoriker

Dem Gemeindechronist und dem Gemeindehistoriker wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 14 Verjährungsfrist

Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Ersatz der Auslagen und Ersatz des Verdienstausschlages werden innerhalb einer Verjährungsfrist von 1 Jahr abgerechnet. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Kirchhatten, den 19.06.2013

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 20.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge		-16.200	-19.019.024
ordentliche Aufwendungen	125.000		18.881.805
außerordentliche Erträge		-26.000	-1.308.600
außerordentliche Aufwendungen	6.800		6.800
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-111.200		-18.473.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	125.000		17.675.218
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-94.100		-2.744.650
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		90.500	5.270.550
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		-170.800	-487.618
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			170.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-34.500		-21.705.768
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.500		23.115.768
Saldo aus Ein- und Auszahlungen			1.410.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 658.418 EUR um 170.800 EUR reduziert und damit auf 487.618 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 810.000 EUR um 400.000 EUR erhöht und damit auf 1.210.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 19 (4) der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung gilt, wird nicht geändert.

Hude, 20.06.2013

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 08.07.2013 vom Landkreis Oldenburg genehmigt.

Der erste Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.07.2013 bis 06.08.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 23.07.2013

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 2. August 2013

Nr. 28/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013..... 116

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 116

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)..... 116

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 28 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2013 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

- 1 **Grotelüschen, Astrid**
Diplom-Oecotrophologin
geb. 1964
Lessingstr. 8, 26197 Großenkneten
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -
- 2 **Mittag, Susanne**
Polizeibeamtin
geb. 1958
Adalbert-Stifter-Str. 24, 27753 Delmenhorst
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
- 3 **Brunkhorst, Angelika**
Diplom-Sozialwissenschaftlerin
geb. 1955
Wohlde 6, 27243 Harpstedt
Freie Demokratische Partei - FDP -
- 4 **Pancescu, Dragos**
IT-Unternehmer, Speditionskaufmann
geb. 1967
Zedernring 102, 26919 Brake
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
- 5 **Bartsch, Thomas**
Fluggerätemechaniker
geb. 1960
Feldstr. 16, 26954 Nordenham
DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -
- 6 **Neugebauer, Andreas**
Informatiker
geb. 1966
Brendelweg 222, 27755 Delmenhorst
Piratenpartei Niedersachsen - PIRATEN -
- 7 **Dormuth, Dennis**
Chemikant
geb. 1980
Junkernhof 6, 28844 Weyhe
Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -
- 10 **Pothin, Christian**
Goldschmied
geb. 1966
Harpstedter Str. 13, 27793 Wildeshausen
Alternative für Deutschland - AfD -

- 13 **Hansen, Arnold**
Pensionär
geb. 1956
Allensteiner Weg 13 A, 27777 Ganderkesee
FREIE WÄHLER Niedersachsen - FREIE WÄHLER -
- 15 **Kowitz, Harry**
Rentner
geb. 1938
Riedenweg 26 A, 27777 Ganderkesee
Bündnis 21/RRP - Bündnis 21/RRP -

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge an.

Wildeshausen, 26.07.2013

Frank Eger
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gerd Bruning, Rittumer Esch 2, 26197 Huntlosen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Huntlosen eine Grundwasserentnahme von 11.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 89/9, Flur 59, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 31.07.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Hude (Oldb)
Parkstraße 53
27798 Hude
Telefon: 04408/9213-64
Email: neubauer@hude.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Holler-Neuenwege der Gemeinde Hude (Oldb)

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Hude (Oldb) bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage des Gewerbegebietes Holler-Neuenwege sowie des unterversorgten Bereiches sind als Anlage 1 beigelegt und können auf der Internetseite der Gemeinde Hude (www.hude.de) bzw. auf der Internetseite des Breitband Kompetenz Zentrums (www.breitband-niedersachsen.de) eingesehen werden. (Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 119 des Amtsblattes.)

Die Gemeinde Hude (Oldb) beabsichtigt die Erschließung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Holler-Neuenwege zur Größe von 9,11 ha. Für das betreffende Gebiet ist eine flächendeckende Breitbandversorgung von mindestens 32 MBit/s gewünscht, um eine konkurrenzfähige Wettbewerbssituation zu schaffen.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Holler-Neuenwege als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen

bspw. umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a.

- Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 60 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die **Gemeinde Hude (Oldb)** eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke bis zur Höhe der Investitionskosten in Aussicht. Zu deren Deckung wird ggf. eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die **Gemeinde Hude (Oldb)** behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ be-

stimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Gemeinde Hude (Oldb) bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartennmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusage beizufügen, dass der Ausbau bis zum 06.09.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhaben gebiet gewünschten Bandbreite 32 MBit/s zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 06.09.2013

Gemeinde Hude (Oldb), den 25.07.2013

Axel Jahnz
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

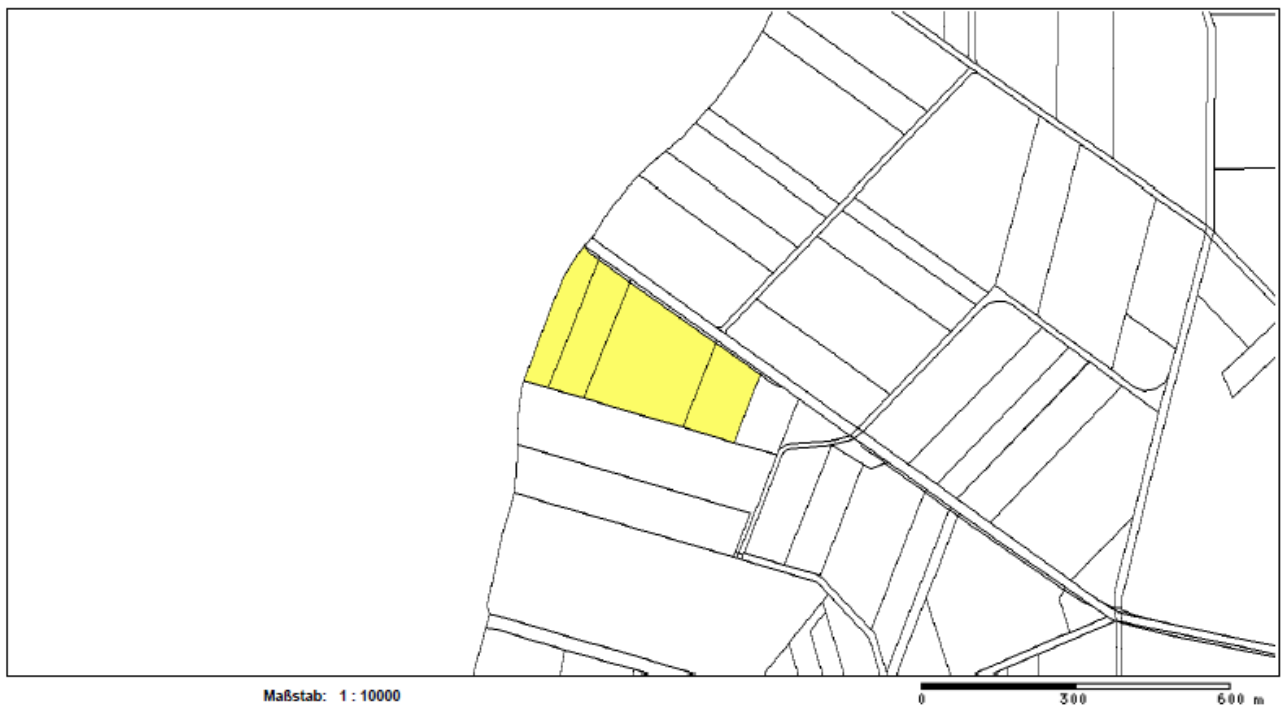
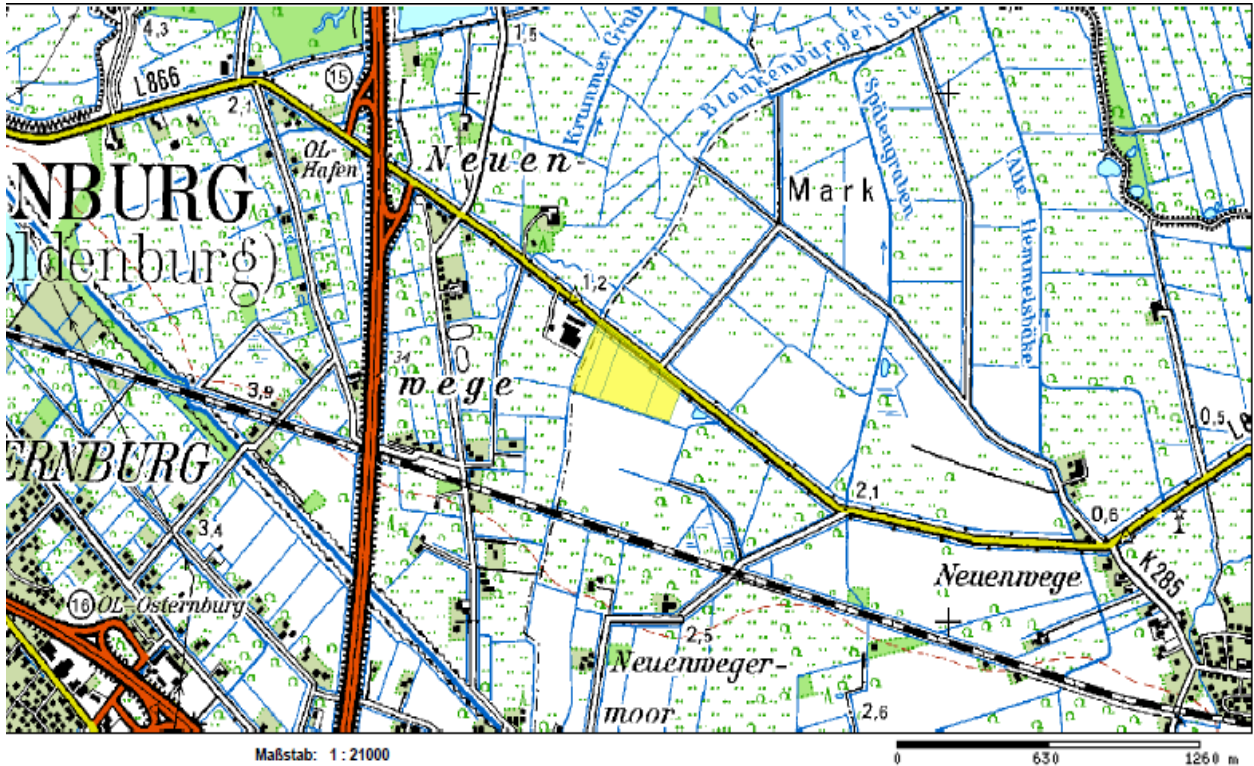
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„Breitbandversorgung im Ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)“
in der Ausgabe 28/13 vom 2. August 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 9. August 2013

Nr. 29/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Einmündung L 872 Wildeshauser Straße / L 888 Dingsteder Straße zu einem Kreisverkehr 121

Gemeinde Hude

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)..... 121

Zweckverband KommunService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013..... 123

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Einmündung L 872 Wildeshauser Straße / L 888 Dingsteder Straße zu einem Kreisverkehr

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 22.08.2013
bis 04.09.2013

im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 18.09.2013, bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Beland und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Kirchhatten, den 09.08.2013

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Hude (Oldb)
Parkstraße 53
27798 Hude
Telefon: 04408/9213-64
Email: neubauer@hude.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für das mit Breitband unterversorgte Neubaugebiet Königstaße / Wilhelmstraße der Gemeinde Hude (Oldb).

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Hude (Oldb) bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richt-

linie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage des Neubaugebietes Königstraße / Wilhelmstraße sowie des unterversorgten Bereiches sind als Anlage 1 beigelegt und können auf der Internetseite der Gemeinde Hude (www.hude.de) und auf der Internetseite des Breitband Kompetenz Zentrums (www.breitbandniedersachsen.de) eingesehen werden. (Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 125 des Amtsblattes.)

Die Gemeinde Hude (Oldb) beabsichtigt die Erschließung des Wohnbaugebietes Königstraße / Wilhelmstraße mit ca. 25 Wohneinheiten. Für das betreffende Gebiet ist eine flächendeckende Breitbandversorgung von mindestens 16 MBit/s gewünscht.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für das mit Breitband unterversorgte Neubaugebiet Königstraße / Wilhelmstraße als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a.

- Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 60 Monate nach der

Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die **Gemeinde Hude (Oldb)** eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke bis zur Höhe der Investitionskosten in Aussicht. Zu deren Deckung wird ggf. eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die **Gemeinde Hude (Oldb)** behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden. Die Unterlagen sind schriftlich in **2-facher** Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Gemeinde Hude (Oldb) bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bit-

te ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?

3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusage beizufügen, dass der Ausbau bis zum 12.09.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhaben-gebiet gewünschten Bandbreite 16 MBit/s zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 12.09.2013

Gemeinde Hude (Oldb), den 30.07.2013
Axel Jahnz
Der Bürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013

- I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 26.06.2013 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.11.2009 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (Planwert 2013) erhöht bzw. vermindert (Veränderung. Plan 2013 zu NT 2013) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Planwert 2013	Nachtrag 2013	Veränderung Plan 2013 zu NT 2013
	EURO	EURO	EURO
die Erträge	4.675.500	4.675.500	0
die Aufwendungen	4.675.500	4.659.200	-16.300
die Erneuerungsrücklage	0	16.300	16.300
Nachrichtlich			
das Gesamtergebnis	0	0	0

Im Vermögensplan

	Planwert 2013	Nachtrag 2013	Veränderung Plan 2013 zu NT 2013
	EURO	EURO	EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	250.000	254.000	4.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	348.000	372.000	24.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	306.000	322.300	16.300
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	208.000	204.300	-3.700
Nachrichtlich Gesamtbetrag:			
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	556.000	576.300	20.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000 Euro nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2013	Nachtrag 2013	Veränderung Plan 2013 zu NT 2013 EURO
	EURO	EURO	EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.604.000	.604.000	0
Gemeinde Hude	1.397.004	1.397.004	0
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	4.001.004	4.001.004	0

Brake, 25.06.2013

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 18.07.2013 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 250.000,- bedingt genehmigt.

III. Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt vom 12.08. – 23.08.2013 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 06.08.2013

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

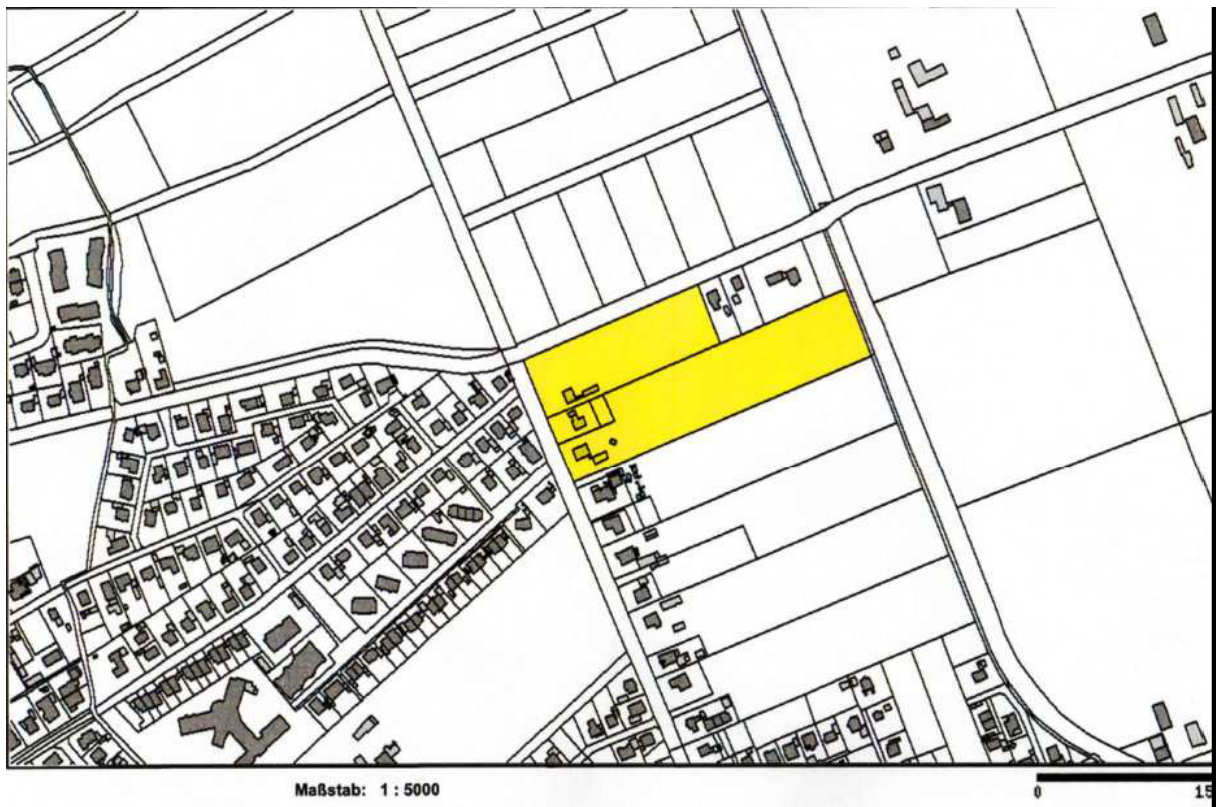
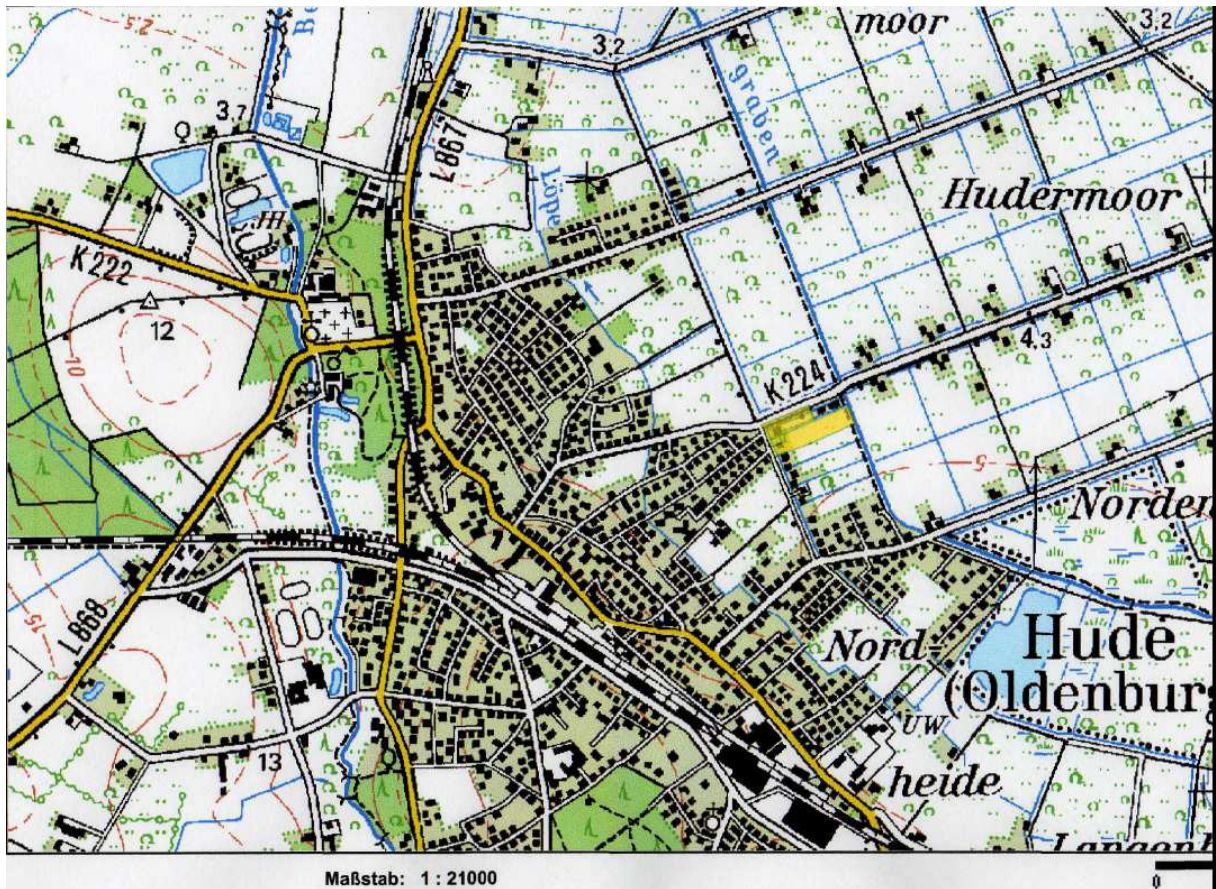
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)“
in der Ausgabe 29/13 vom 9. August 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 16. August 2013

Nr. 30/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie,- Zukunfts- und Wirtschaftsausschusses 127

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: Vorhaben in Dehland und Sandhatten..... 127

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: Vorhaben in Bühren 127

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Ganderkesee
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 A – Gewerbegebiet Hoykenkamp 127

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie,- Zukunfts- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWZA - 8/ IX am 20.08.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.05.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Gesetzentwurf Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz
4. Diskussion zur Entwicklung der räumlichen Struktur im Regionalen Raumordnungsprogramm - grundsätzliche Positionierung
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hunte-Wasseracht, Huntlosen, Sannumer Str. 4 in 26197 Großenkneten, hat hier den Entwurf des Antrages auf wasserrechtliche Genehmigung der Laufverlängerung der Hunte durch Neubau von zwei Hunte-schleifen (Dehland und Sandhatten) vorgelegt. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 und § 3 c des UVPG in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Niedersächsischen NUVPG durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG und NUVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird daraufhingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 09.08.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ralf Stöver, Bühren 9, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Bühren eine Grundwasserentnahme von 12.000 m³ jährlich auf den Flurstücken 5/1 und 70, Flur 19, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 13.08.2013

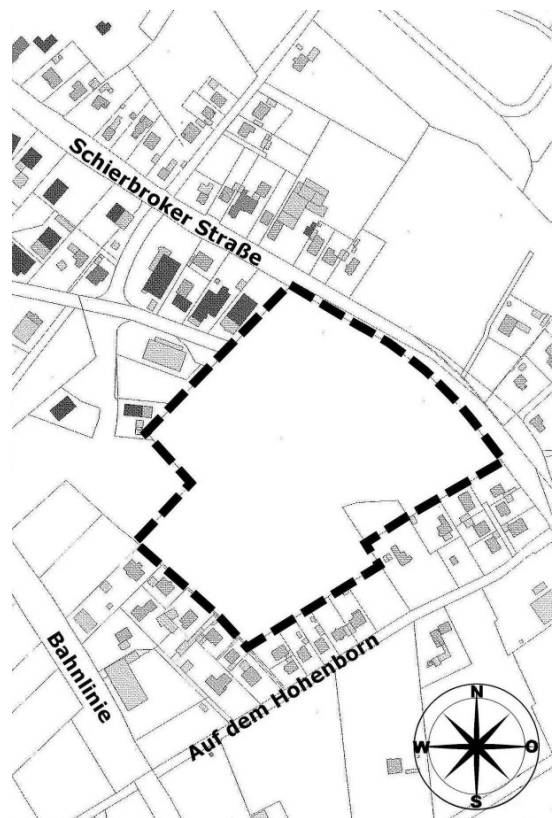
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 A – Gewerbegebiet Hoykenkamp

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 A - Gewerbegebiet Hoykenkamp - als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 A rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 30. August 2013

Nr. 31/13

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses.....130

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 6/ IX am 03.09.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.05.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Schulsozialarbeit - Mobiler Dienst

4. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Krippe oder Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

5. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in den Räumen des ehemaligen Jugendzentrums "TREFF", Rethorn

6. Teilnahme am Fachinformationssystem Frühe Hilfen

7. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes

8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 6. September 2013

Nr. 32/13

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 132

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 132

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsaus-
schusses 133

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 6/ IX am 10.09.2013 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 30.05.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule am Standort Harpstedt
4. Gestaltung der Außenanlagen an der Schule Vielstedter Straße in Hude
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 5/ IX am 10.09.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.02.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Entwicklung der Personalkosten seit 2009
4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011, Erteilung der Entlastung
5. Konsolidierter Gesamtabschluss; Festlegung von Schwellenwerten
6. Schuldenabbauprogramm; Eckwerte zum 31.12.2012
7. Wesentliche Produkte für das Haushaltsjahr 2014
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 6/ IX am 17.09.2013 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.04.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

3. Kooperation mit der Schuldnerhilfe in Niedersachsen e.V.
4. Zuschussantrag für das „Oldenburger Interventionsprojekt (Olip)“
5. Zukunft des Seniorenservicebüros
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 13. September 2013

Nr. 33/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2013..... 135

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)..... 135

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2013

Die Briefwahlvorstände des Landkreises Oldenburg treten am Wahltag, dem 22. September 2013, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen, um das Briefwahlergebnis der Gemeinden im Landkreis Oldenburg festzustellen.

Eger
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 16.12.2010 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.12.2011, Az. 1758-09-15, genehmigt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Hude, den 06.09.2013

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 20. September 2013

Nr. 34/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche, gemeinsame Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses und des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses 137

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

112. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 237 – Heide „Nördlich Schierbroker Straße / westlich Am Remel“ 137

Gemeinde Wardenburg

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 - Wohngebiet nördlich der Diedrich-Dannemann-Straße - 138

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche, gemeinsame Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses und des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. UAA - 8/ IX, SWZA - 9/ IX am 24.09.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses am 04.06.2013
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses am 20.08.2013

Nach Tagesordnungspunkt 3 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

4. Vorstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalen Raumordnungsprogramm
5. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP); hier Entwurf einer Stellungnahme
6. Antrag auf Errichtung einer Mineralstoffdeponie DK I in der Gemeinde Großenkneten (Deponie Haschenbrok); erneute Beteiligung wegen Änderung des Antrages
7. Renaturierung einer Sandabbaustelle am Gr.-Ippener-Weg in Kirchseele
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

112. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 237 – Heide „Nördlich Schierbroker Straße / westlich Am Remel“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 237 – Heide „Nördlich Schierbroker Straße / westlich Am Remel“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3212-12-15 am 13.09.2013 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).
(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf Seite 139 des Amtsblattes.)

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 237 – Heide „Nördlich Schierbroker Straße / westlich Am Remel“ rechtsverbindlich. Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 237 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 16. September 2013

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Wardenburg

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 - Wohngebiet nördlich der Diedrich-Dannemann-Straße -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, - Wohngebiet nördlich der Diedrich-Dannemann-Straße – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31, - Wohngebiet nördlich der Diedrich-Dannemann-Straße – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB be-

zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 17.09.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

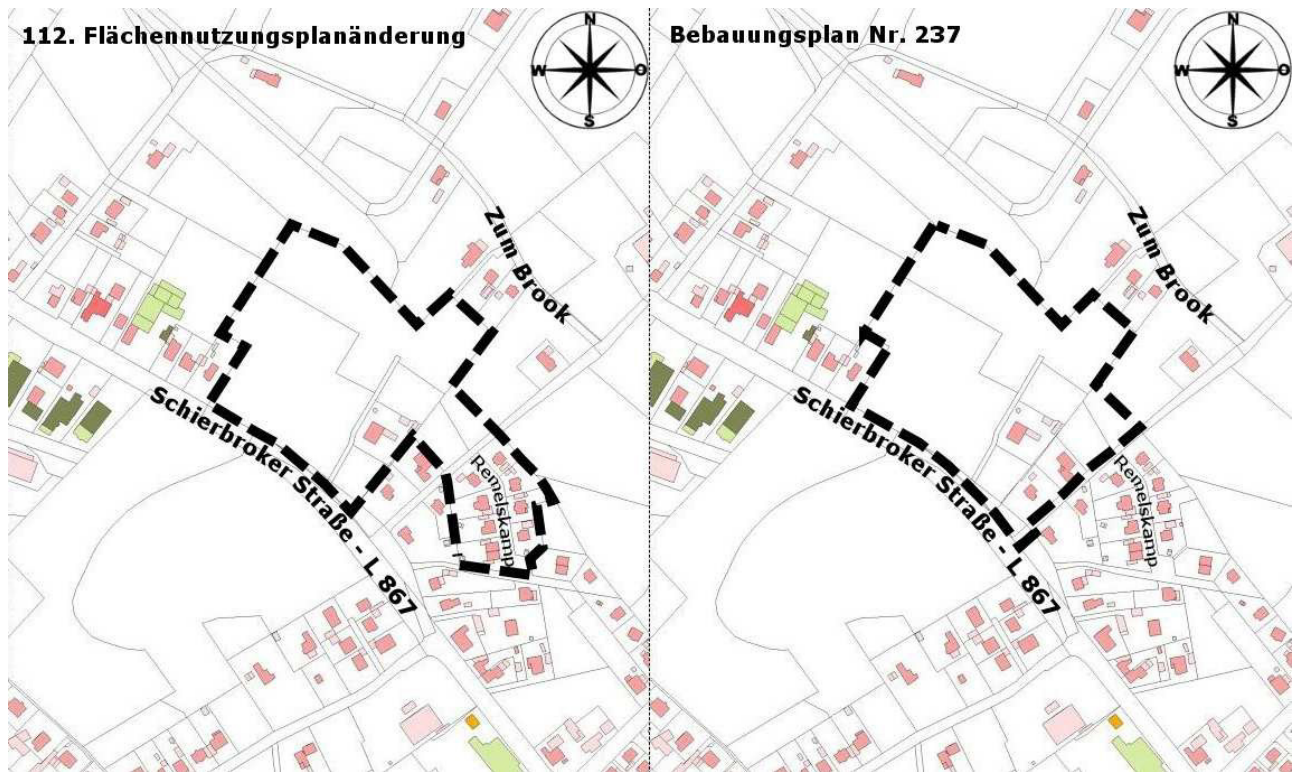
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„112. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 237 –
Heide „Nördlich Schierbroker Straße / westlich Am Remel““**
in der Ausgabe 34/13 vom 20. September 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 27. September 2013

Nr. 35/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 141

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Dötlingen vom 14.11.1979 141

Gemeinde Hatten

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße 141

Gemeinde Wardenburg

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 - Diedrich-Dannemann-Straße (Judo-Club Achternmeer) - 142

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 B - Gewerbegebiet Rothenschlatt - 143

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 8/ IX am 01.10.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.06.2013 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Susann Kügler
4. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des neuen Kreistagsabgeordneten Herrn Michael Grashorn
5. Neubesetzung des Kreisausschusses, von Kreistagsausschüssen und Neubenennung von Vertretungen
6. Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule am Standort Harpstedt
7. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011, Erteilung der Entlastung
8. Konsolidierter Gesamtabschluss; Festlegung von Schwellenwerten
9. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
10. Gesetzentwurf zur Verkürzung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten/-innen
11. Berichte und Mitteilungen des Landrates
12. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 13 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Dötlingen vom 14.11.1979

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 25.06.2013 folgende Änderung für

die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen (in der Fassung vom 18.06.2009) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Dötlingen in der Fassung vom 18.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9b wird der folgende § 9c eingefügt:

§ 9c Kinderfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr kann eine Kinderfeuerwehr als selbständige Abteilung (§ 11 Abs. 3 NBrandSchG) einrichten.
- (2) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein darf, durch Beschluss des Gemeindekommandos.
- (4) Die weiteren Rahmenbedingungen werden in den Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr geregelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Neerstedt, den 25.06.2013

Gemeinde Dötlingen

Pauka
Bürgermeister

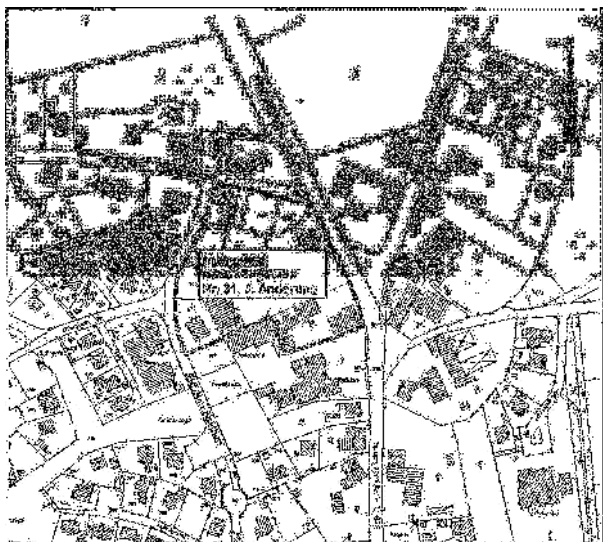
Gemeinde Hatten

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Gemeinde Wardenburg

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 - Diedrich-Dannemann-Straße (Judo-Club Achternmeer) -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, - Diedrich-Dannemann-Straße, Judo-Club Achternmeer – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31, - Diedrich-Dannemann-Straße, Judo-Club Achternmeer– in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

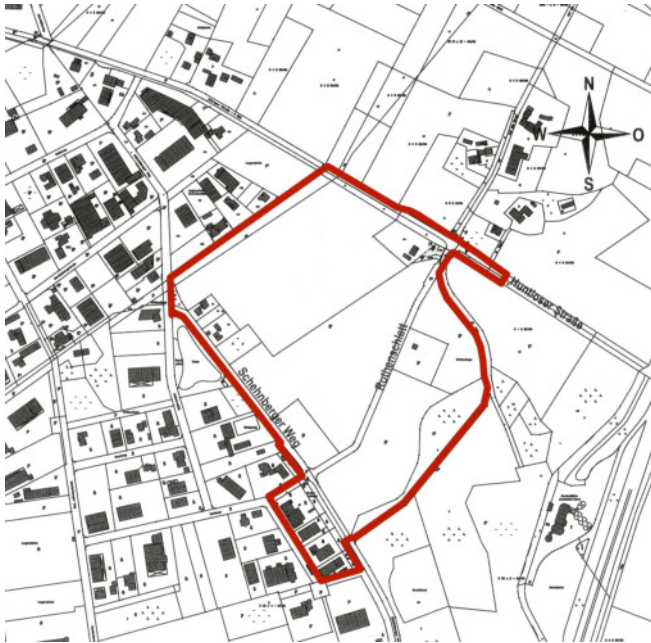
Wardenburg, den 23.09.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 B - Gewerbegebiet Rothenschlatt -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 B, - Gewerbegebiet Rothenschlatt – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 B ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 B, - Gewerbegebiet Rothenschlatt – in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Ein-

griffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 23.09.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 4. Oktober 2013

Nr. 36/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 28 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land 145

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 145

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2013 145

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 28 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl vom 22. September 2013 für den Wahlkreis 28 festgestellt:

1.	Zahl der Wahlberechtigten		227.719
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler		162.698
3.	Zahl der		
	a) gültigen Erststimmen		160.639
	b) ungültigen Erststimmen		2.059
4.	Zahl der		
	a) gültigen Zweitstimmen		160.787
	b) ungültigen Zweitstimmen		1.911
5.	Auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfielen folgende gültige Erststimmen:		
	1	Grotelüschen, Astrid	CDU 63.832
	2	Mittag, Susanne	SPD 63.256
	3	Brunkhorst, Angelika	FDP 5.263
	4	Pancescu, Dragos	GRÜNE 9.784
	5	Bartsch, Thomas	DIE LINKE. 7.273
	6	Neugebauer, Andreas	PIRATEN 2.747
	7	Dormuth, Dennis	NPD 1.655
	10	Pothin, Christian	AfD 5.292
	13	Hansen, Arnold	FREIE WÄHLER 1.299
	15	Kowitz, Harry	Bündnis 21/RRP 238
6.	Auf die einzelnen Landeswahlvorschläge entfielen folgende gültige Zweitstimmen:		
	1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU 62.620
	2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD 54.848
	3	Freie Demokratische Partei	FDP 8.035
	4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE 13.059
	5	DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE. 8.814
	6	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN 2.577
	7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD 1.612
	8	Partei Mensch Umwelt Tierschutz	Tier-schutzpar-tei 1.390
	9	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD 41
	10	Alternative für Deutschland	AfD 6.359
	11	Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutsch-land 183
	12	DIE REPUBLIKANER	REP 97
	13	FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER 1.072
	14	Partei Bibeltreuer Christen	PBC 80

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin **Astrid Grotelüschen, CDU**, die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 28 gewählt wurde.

Wildeshausen, 25.09.2013

Harings
stv. Kreiswahlleiter

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2011 liegen in der Zeit vom 07.10.2013 bis 16.10.2013 in Zimmer 238 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 02.10.2013

Landkreis Oldenburg
In Vertretung
Carsten Harings
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 19. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge im

	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge -Euro-
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	u n v e r ä n d e r t		
ordentliche Aufwendungen	u n v e r ä n d e r t		
außerordentliche Erträge	u n v e r ä n d e r t		

außerordentliche Aufwendungen	u n v e r ä n d e r t		
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	u n v e r ä n d e r t		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	u n v e r ä n d e r t		
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	u n v e r ä n d e r t		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	516.900		2.223.972
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	u n v e r ä n d e r t		
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	u n v e r ä n d e r t		
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	u n v e r ä n d e r t		
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	516.900		10.827.390

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Neerstedt, 20. September 2013

Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 07.10.2013 bis einschl. 18.10.2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, - Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 01. Oktober 2013

In Vertretung
Katrin Albertus-Hirschfeld
Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 11. Oktober 2013

Nr. 37/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 148

Satzung über die Unterschutzstellung von drei Einzelbäumen (Buchen) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 74 in Stenum (Flurstück 276 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) 148

Satzung über die Unterschutzstellung von sieben Einzelbäumen (drei Eichen, eine Kastanie, eine Linde, eine Buche, eine Erle) und einer Waldfläche auf dem Grundstück Kehnmoorweg 47 in Stenum (Flurstück 35 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) 149

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen (Einkommensstaffel) wird mit Wirkung ab dem 01.08.2014 gemäß Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst. (Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 152 des Amtsblattes.)

Ganderkesee, den 20.09.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschutzstellung von drei Einzelbäumen (Buchen) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 74 in Stenum (Flurstück 276 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 74 (Flurstück 276 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden drei Einzelbäume (Buchen), die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.

- Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:1.000 und 1:5.000. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. (Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 153 des Amtsblattes.)

- Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzzeichen **LB-OL-249**.

- Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**§ 4
Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

**§ 5
Ausnahmen und Befreiungen**

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

**§ 6
Verpflichtung zur Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 07.10.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschutzstellung von sieben Einzelbäumen (drei Eichen, eine Kastanie, eine Linde, eine Buche, eine Erle) und einer Waldfläche auf dem Grundstück Kehnmoorweg 47 in Stenum (Flurstück 35 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung**

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die auf dem Grundstück Kehnmoorweg 47 (Flurstück 35 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden sieben Einzelbäume (drei Eichen, eine Kastanie, eine Linde, eine Buche, eine Erle) sowie eine Waldfläche mit einer Größe

von 1.400 qm, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.

2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beige-fügten Karte im Maßstab von 1:1.000 und 1:5.000. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. (Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf Seite 154 des Amtsblattes.)

3. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL-252**.

4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2 Verbotene Handlungen

Bezugnehmend auf die Einzelbäume ist verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

Bezugnehmend auf die Waldfläche ist verboten:

- a) die Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Waldbestandes,
- b) die Wasserstandsverhältnisse zu ändern,
- c) die Veränderungen der Bodengestalt im Waldbestand,
- d) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,

e) die Herstellung von Befestigungen jeder Art (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),

f) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Anlegen von Gräben anzulegen,

g) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche und Waldfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gilt auch die Entnahme von bis zu sechs Raummeter Holz pro Jahr. Hierin enthalten ist bereits die Holzentnahme aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6
Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7
Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 07.10.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage

wirksam ab 01.08.2014

der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung in Kindertageseinrichtungen (Kinderhorte, Kindergärten, Kinderkrippen)

Einkommensstufen (Einkommen/jährlich)	Kinderhorte 5 Wochentage bis zu 4,5 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 8,75 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 8,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 7,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Zuschlag jeweils für Früh- bzw. Spätdienst* (je 0,5 Std.)
EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
0 - 15.000	83	105	83	73	63	155	140	125	110	95	7,50
15.001 - 17.500	85	107	85	75	65	158	143	128	113	98	7,50
17.501 - 20.000	93	115	93	80	68	178	159	140	121	102	7,50
20.001 - 22.500	103	130	103	90	78	193	174	155	136	117	7,50
22.501 - 27.500	113	140	113	100	88	208	189	170	151	132	7,50
27.501 - 32.500	126	150	126	113	101	228	209	190	171	152	7,50
32.501 - 37.500	136	160	136	123	111	241	222	204	185	167	7,50
37.501 - 42.500	148	172	148	136	123	258	240	222	204	186	7,50
42.501 - 47.500	163	187	163	148	133	290	267	245	222	200	15
47.501 - 52.500	178	202	178	161	143	319	293	267	241	215	15
52.501 - 57.500	195	220	195	175	155	353	323	293	263	233	15
57.501 - 62.500	210	237	210	190	170	377	346	316	285	255	15
62.501 - 67.500	225	257	225	205	185	398	368	338	308	278	15
67.501 und mehr	240	277	240	220	200	420	390	360	330	300	15

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstufe ergibt, für das 2. Kind um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Zuschläge für Früh- bzw. Spätdienste.

Nimmt das 1. Kind einen Sharing-Platz in Anspruch, reduzieren sich die die Geschwisterermäßigungen. Je in Anspruch genommenen Wochentag des 1. Kindes beträgt die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind 10 %, für das 3. und jedes weitere Kind 20 %.

* = Wird/Werden die Leistung/en zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres in Anspruch genommen, ist der Zuschlag auch dann bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen, wenn die Leistung/en nicht mehr in Anspruch genommen werden, es sei denn, eine Abmeldung erfolgt aus wichtigem Grund i. S. von § 2 Abs. 3 der Satzung.

Platz -Sharing in Kinderhorten (zwei Kinder teilen sich einen Hort-Platz):



Bis zu 4 Plätze pro Hortgruppe stehen für Platz-Sharing zur Verfügung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage, entsprechend der Einkommensstaffel.

**Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über die Unterschutzstellung von drei Einzelbäumen (Buchen) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 74 in Stenum (Flurstück 276 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)“**
in der Ausgabe 37/13 vom 11. Oktober 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von drei Einzelbäumen (Buchen) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 74 in Stenum (Flurstück 276 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)



1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-249	3 Einzelbäume Trendelbuscher Weg 74	3 Buchen	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 276 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenfläche	ca. 300 m ²

<p>Landschaftsbestandteil LB-OL-249</p> <p>Legende</p> <p> Einzelbaum</p> <p>1:1.000</p> <p style="text-align: center;">N</p>	
--	---

Anlage 2

zur Satzung über die Unterschutzstellung von drei Einzelbäumen (Buchen) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 74 in Stenum (Flurstück 276 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-249	3 Einzelbäume Trendelbuscher Weg 74	3 Buchen	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 276 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenfläche	ca. 300 m ²

<p>Landschaftsbestandteil LB-OL-249</p> <p>Legende</p> <p> Einzelbaum</p> <p>1:5.000</p> <p style="text-align: center;">N</p>	
--	--

**Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
 „Satzung über die Unterschutzstellung von sieben Einzelbäumen (drei Eichen, eine Kastanie, eine Linde, eine Buche, eine Erle) und einer Waldfläche auf dem Grundstück Kehnmoorweg 47 in Stenum (Flurstück 35 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)“
 in der Ausgabe 37/13 vom 11. Oktober 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg**

Anlage 1
 zur Satzung über die Unterschutzstellung von sieben Einzelbäumen (drei Eichen, eine Kastanie, eine Linde, eine Buche, eine Erle) und einer Waldfläche
 auf dem Grundstück Kehnmoorweg 47 in Stenum
 (Flurstück 35 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-252	Landschaftsbestandteile Kehnmoorweg 47	3 Eichen, 1 Kastanie, 1 Linde, 1 Buche, 1 Erle, Waldfläche	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 35 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)	Baugrundstück und Waldfläche	ca. 1.400 m ²

Landschaftsbestandteil LB-OL-252

Legende

-  Einzelbaum
-  Fläche

1:1.000



Anlage 2
 zur Satzung über die Unterschutzstellung von sieben Einzelbäumen (drei Eichen, eine Kastanie, eine Linde, eine Buche, eine Erle) und einer Waldfläche
 auf dem Grundstück Kehnmoorweg 47 in Stenum
 (Flurstück 35 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-252	Landschaftsbestandteile Kehnmoorweg 47	3 Eichen, 1 Kastanie, 1 Linde, 1 Buche, 1 Erle, Waldfläche	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 35 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)	Baugrundstück und Waldfläche	ca. 1.400 m ²

Landschaftsbestandteil LB-OL-252

Legende

-  Einzelbaum
-  Fläche

1:5.000



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 18. Oktober 2013

Nr. 38/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses 156

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses....
..... 156

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013..... 156

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr: SWZA - 10/ IX am 22.10.2013 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.09.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Demografische Entwicklung des Landkreises Oldenburg
4. Wirtschaftsförderung; Förderperiode 2014 - 2020
5. Kulturförderung der Oldenburgischen Landschaft
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 7/ IX am 22.10.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.09.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag des Kreisjugendrings des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
4. Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche
5. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2014 - Teilhaushalt 15
6. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 29.08.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge			21.967.400
ordentlichen Aufwendungen	50.000		21.322.600
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			21.455.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000		20.241.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	93.000		1.550.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	234.000		3.580.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.000		2.346.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			1.530.000
<i>nachrichtlich:</i>			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	284.000		25.351.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	284.000		25.351.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.155.400 Euro um 191.000 Euro erhöht und damit auf 2.346.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 29.08.2013

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 10.10.2013 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 21.10.2013 bis 29.10.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 11.10.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 25. Oktober 2013

Nr. 39/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brand-
schutzausschusses..... 159

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt- gemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde
Harpstedt für das Haushaltsjahr 2013 159

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra - 6/ IX am 29.10.2013 um 17:00 Uhr in der FTZ Ganderkesee, Westtangente 20, 27777 Ganderkesee

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.01.2013 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Haushalt 2014 - Produkt Kreisstraßen und Radwege
4. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm Kreisstraßen und Radwege
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 - 2017
6. Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2014 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
7. Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2014
8. Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
9. Haushaltsansätze des Veterinäramtes für 2014
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 11 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Haushaltsjahr 2013

§ 1

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 24.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge			-8.241.400
ordentliche Aufwendungen			8.141.900
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			-8.160.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			7.756.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-885.000		-967.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	885.000		1.386.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit			-75.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			60.000
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-885.000		-9.202.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	885.000		9.202.700
Saldo aus Ein- und Auszahlungen			0

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Summe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

27243 Harpstedt, 24.09.2013

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 10.10.2013 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.11.2013 bis zum 22.11.2013 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 21.10.2013
In Vertretung

(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 1. November 2013

Nr. 40/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 162

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Wilhelmstraße“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg.. 162

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Einmündung L 872 Wildeshäuser Straße / L 888 Dingsteder Straße zu einem Kreisverkehr 162

Zweckverband KommunalService NordWest

12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest..... 162

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung..... 163

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Ladung zum Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan, Neuenkoop-Köterende ..
..... 163

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 9/ IX am 05.11.2013 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.09.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Hochwasserschutz im Landkreis Oldenburg
4. 7. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
5. Abfallsammlung; Aufstellung und Leerung Abfallbehälter
6. Haushaltsansätze für 2014 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
7. Neubenennung eines Landschaftsbeauftragten
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Wilhelmstraße“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Mit Verfügung des Landkreises Oldenburg vom 23. Oktober 2013 wurden gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969 (Nds.GVBl. 1969 S.187) in der zurzeit geltenden Fassung das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Wilhelmstraße“ auf die Gemeinde Hude übertragen.

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt in der Zeit vom 08. bis 15. November 2013 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hude zu jedermanns Einsicht aus. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen.

Gegen die Übertragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Oldenburg zu richten.

Wildeshausen, den 23. Oktober 2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Einmündung L 872 Wildeshauser Straße / L 888 Dingsteder Straße zu einem Kreisverkehr

Die im o.g. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am Donnerstag, 14. November 2013 um 14.00 Uhr in Sitzungsraum D (Raum 122), Kreishaus, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden können.

Kirchhatten, den 29.10.2013

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 20.11.2013, 10.00 Uhr, die 12. Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkesee, durch.

Die Tagesordnung lautet:

A: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2013 beim OOWV in Brake
5. Beschluss des zweiten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2013 und des zweiten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2013
6. Beschluss der Haushaltssatzung 2014 und des Wirtschaftsplanes 2014
7. Bericht über das betriebliche Vorschlagswesen (BVW)

8. Vorzeitige Ablösung bestehender Darlehen
9. Vorstellung von Auswertungen aus der KLR
10. Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Hude, 28.10.2013

Axel Jahnz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Dienstag, 12.11.13, 9:30 Uhr im Seminarhaus des Waldpädagogikzentrums Ahlhorn, Baumweg 6 in 49685 Emstek statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 97. Sitzung in Wildeshausen
3. Lagebericht 2012
4. Jahresabschluss 2012
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2012
6. Beschluss zur Deckung des Fehlbetrages
7. Beschluss über den Jahresabschluss 2011, Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage
8. Entlastung des Geschäftsführers
9. Kündigung der Gemeinde Visbek
10. Haushalt 2014
11. LEADER 2014 - 2020
12. Straße der Megalithkultur
13. Verschiedenes

Wildeshausen, 24.10.13

Eilers
Geschäftsführer

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
- Amt für Landentwicklung -
Stau 3, 26122 Oldenburg

Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende
Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne
Az.: 3.2.3-2132 / 0.6

Oldenburg, den 21.10.2013

Ladung

Im Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende habe ich gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), den

Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan auf

**Dienstag, den 26. November 2013 um 10.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Neuenkoop
Neuenkooper Straße 57 in 27804 Berne**

anberaumt, zu dem hiermit alle Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens geladen werden.

Beteiligte am Verfahren sind :

- a) als Teilnehmer :
Alle Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke
- b) als Nebenbeteiligte :
Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie vom Verfahren betroffen sind.

Evtl. **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG **zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin am 26. November um 10.00 Uhr (Ausschlussstermin)** vorgebracht werden.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Erklärungen, die nach dem Anhörungstermin abgegeben werden, können gemäß § 134 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde nur bei unverschuldetem Versäumnis berücksichtigt werden.

Von den nicht erschienenen betroffenen Beteiligten oder von solchen Erschienenen, die sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Mit der Ladung werden den Teilnehmern gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG die sie betreffenden „Nachweise über Anspruch und Abfindung“, die die alten und neuen Grundstücke mit Fläche und Wert nachweisen, sowie die „Anspruchsbeurteilung und Geldleistung“ übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der zugestellten Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Vorherige Einsichtnahme des Flurbereinigungsplanes und Erläuterungen:

Der Flurbereinigungsplan mit einer Übersichtskarte liegt in der Zeit **vom 04. November bis 26. November 2013** während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Berne, Am Breithof 6 in 27804 Berne zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus.

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere der den Teilnehmern übersandten Auszüge des Planes, finden Erläuterungstermine statt. Die Erläuterung des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Vertreter des Amtes für Landentwicklung für die Beteiligten

am Dienstag, den 12. November 2013 und
am Mittwoch, den 13. November 2013 und
am Donnerstag, den 14. November 2013

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Neu-
enkoop, Neuenkooper Straße 57 in 27804 Berne.

Bei diesen Erläuterungsterminen kann aus rechtlichen
Gründen kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungs-
plan eingelegt werden.

Die zugestellten Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan
sollten zu den Terminen mitgebracht werden.

(Speckmann)
Projektleiter

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 8. November 2013

Nr. 41/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 166

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 166

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Im Bookhopsfeld“ 166

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2013 166

Gemeinde Hude

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Hude (Oldb) 167

Zweckverband KommunalService NordWest

12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest; Nachtrag 168

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 7/ IX am 12.11.2013 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.09.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Präventions- und Beratungsarbeit der Oldenburgischen Aidshilfe e.V. im Landkreis Oldenburg
4. Zuschussantrag für das „Oldenburger Interventionsprojekt (Olip)“
5. Antrag des Kreisbehindertenrates auf finanzielle Förderung
6. Haushaltsentwurf 2014: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und Soziale Sicherung
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 7/ IX am 12.11.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.09.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Freianlagen der BBS Wildeshausen am Standort Feldstraße
4. Struktur der Förderschulen im Landkreis Oldenburg
5. Haushaltsansätze 2014; Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Im Bookhopsfeld“

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 11.12.1987, hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 28.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 – 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Merkmale der Straße „Im Bookhopsfeld“ in Harpstedt für die endgültige Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehrs mit einem Unterbau in Pflasterfläche,
2. Parkflächen mit Unterbau und grauer Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
4. Einengungen mit gärtnerisch gestalteten Pflanzbeeten,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, den 31.10.2013

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbe- trag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträ- ge - Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	677.300		41.945.500
ordentliche Aufwendungen	677.300		41.945.500
außerordentliche Erträge	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0		0
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	677.300		40.247.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.800		37.598.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		2.277.000	4.617.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		2.152.900	9.464.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		514.400	2.697.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			500.000
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		2.114.100	47.562.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		2.114.100	47.562.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.211.500 EUR um 514.400 EUR reduziert und damit auf 2.697.100 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.653.000 EUR um 3.064.000 EUR erhöht und damit auf 5.717.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 19. September 2013

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 21.10.2013 unter dem Aktenzeichen 10-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11.11.2013 bis 20.11.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 04.11.2013

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 26.09.2013 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Satzung bezieht sich auf die Bibliothek Hude und die Außenstelle in Wüstring.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Benutzer / die Benutzerin der Gemeindebibliothek. Bei minderjährigen Benutzern / Benutzerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben dem Benutzer / der Benutzerin dessen / deren Erziehungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenhöhe / Ersatzleistungen

(1) Für das Ausleihen der Bücher und sonstigen Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Leihgebühren für Medien aus dem eigenen Bestand, je Medieneinheit 0,20 €
- Jahreslesekarte für Erwachsene *) 6,00 €
- Jahreslesekarte für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr *) 4,50 €
- Familienjahreslesekarte *) 16,00 €

*) Auf die Jahreslesekarte und Familienjahreslesekarte finden die Regelungen des Familien- und Sozialtarifs der Gemeinde Hude Anwendung.

Für folgende Medien werden zusätzliche Gebühren erhoben, für die der Familien- und Sozialtarif keine Anwendung findet.

- Leihgebühren für CDs, CD-ROMs, DVDs und Videos aus der Bücherei-zentrale Lüneburg 1,00 €
- Fernleihe 1,00 €

(2) Ersatzleistungen bei Beschädigungen oder Verlust:

- Ersatz Bibliotheks- ausweis 5,00 €
- Ersatzteil für Spiele 2,50 €
- Verlorene Bücher bzw. Medien Beschaffungspreis
- Buch- /Medienreparatur nach Anfall der Kosten

(3) Jede Entleihe erfolgt für eine Frist von 2 oder 4 Wochen („Ausleihfrist“). Wird die Leihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren erhoben. Die Dauer ergibt sich aus der Benutzungsordnung der Bibliothek.

(4) Die Säumnisgebühren betragen:

- Für die 1. Mahnung nach 14 Tagen je Medium keine Gebühren
- Für die 2. Mahnung nach 30 Tagen je Medium 1,00 €

Außerdem werden angefallene Auslagen (z. B. Porto für Mahnungen) in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 4 Entstehen / Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

§ 5 Säumnismaßnahmen

Die Einziehung ausgeliehener Bücher und / oder Medien, fälliger Gebühren sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Gleiches gilt für die zwangsweise Einziehung ausgeliehener Bücher und / oder Medien.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Fassung der Satzung vom 12.07.2004 außer Kraft.

Hude, den 26.09.2013

gez.
Axel Jahnz
Bürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest

12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest; Nachtrag

Die Tagesordnung zur 12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest wurde um den Punkt 10 „Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2012 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2012“ erweitert. Die Nummerierung der bisherigen Tagesordnungspunkte verändert sich entsprechend.

Die Sitzung findet statt beim Zweckverband KommunalService NordWest, Wagnerstraße 28, 27777 Ganderkesee.

Die Tagesordnung lautet nunmehr wie folgt:

A: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2013 beim OOWV in Brake
5. Beschluss des zweiten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2013 und des zweiten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2013
6. Beschluss der Haushaltssatzung 2014 und des Wirtschaftsplanes 2014
7. Bericht über das betriebliche Vorschlagswesen (BVW)
8. Vorzeitige Ablösung bestehender Darlehen
9. Vorstellung von Auswertungen aus der KLAR

10. Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2012 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2012
11. Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Hude, 06.11.2013

Axel Jahnz
Vorsitzender der Versammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 15. November 2013

Nr. 42/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses 171

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2014..... 171

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“, hier: Satzungsbeschluss 171

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Nr. GIMA - 5/ IX am 19.11.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.02.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Interkulturelle Öffnung als Chance - Auswertung der Mitarbeiterbefragung
4. Antrag des Vereins "Wildwasser Oldenburg e. V." auf Gewährung des Zuschusses für 2014
5. Frauen und Wirtschaft - Projektentwicklung
6. Haushaltsansätze für das Jahr 2014
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2014

Die Jägerprüfung 2014 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 11.12.2013 stattfindet, beginnen und Ende März 2014 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 27.11.2013 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 08.11.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

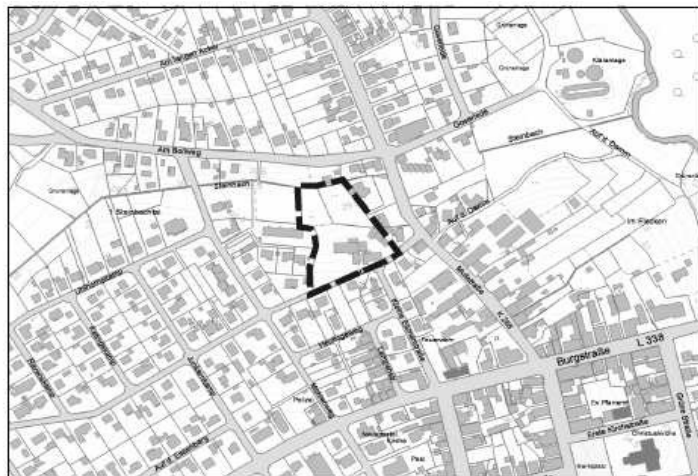
Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“, hier: Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 28.10.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortslage des Flecken Harpstedt (Gemarkung Harpstedt, Flur 9, Flurstück 125/5). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden sind. Auch

die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit es nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die eben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 05.11.2013

Der Gemeindedirektor
i.V. Jens Hüfner

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 22. November 2013

Nr. 43/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 174

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung ...
..... 174

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 174

18. Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
– Oberlether Straße/ Schulkamp (Alter Sportplatz
Tungeln) 174

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 6/ IX am 26.11.2013 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.09.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Beratung der Haushaltsansätze 2014 der Teilhaushalte TH_01, TH_07, TH_08, TH_09 und TH_99
4. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2014
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 06.12.2012 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,39 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wardenburg, 14.11.2013

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), geändert durch Verordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 64) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| a) | aus abflusslosen Sammelgruben | 48,65 € |
| b) | aus Hauskläranlagen | 37,34 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wardenburg, 14.11.2013

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

18. Änderung des Flächennutzungsplanes 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Oberlether Straße/ Schulkamp (Alter Sportplatz Tungeln) -

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 817-12-15 am 20.09.2013 die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 06.12.2012 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Oberlether Straße/ Schulkamp (Alter Sportplatz Tun-

geln), - mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Oberlether Straße/ Schulkamp (Alter Sportplatz Tungeln) - rechtsverbindlich.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 - Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 19.11.2013

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 29. November 2013

Nr. 44/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2013 177

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes KommunalService NordWest 178

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 25.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge		39.800	13.311.800
ordentliche Aufwendungen	194.000		14.459.400
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		39.800	13.109.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	194.000		13.724.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		1.369.400	1.407.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.803.700	4.661.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		399.300	1.125.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			183.800
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		1.808.500	15.642.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		1.609.700	18.570.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.524.900 Euro um 399.300 Euro vermindert und damit auf 1.125.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 160.000 Euro um 41.000 Euro erhöht und damit auf 201.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Hatten, den 25.09.2013

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 11.11.2013 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.12.2013 bis 12.12.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Zimmer EG 13 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hatten, den 18.11.2013

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2013 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2012 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2012 gemäß Jahresabschlussbericht vom 25.04.2013, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH vom 16.08.2013 und dem Prüfbericht des RPA Ganderkesee vom 05.11.2013 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2012 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 02.12. - 16.12.2013 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 25.11.2013

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 06. Dezember 2013

Nr. 45/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Musikschule des Landkreis Oldenburg gGmbH 180

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen 180

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Haushaltsjahr 2013 180

Gemeinde Groß Ippener

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener 181

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 02. folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk 04.2013, Az.: 14 21 13,:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 27.03.2013 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2012 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 29.04.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2012 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtsnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.11.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 02.04.13, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum März 2013 – abgeschlossen am 02.04.2013) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2012 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 25.04.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2012 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtsnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.11.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in der Sitzung am 28.10.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge			-3.794.600
ordentliche Aufwendungen			3.838.500
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			3.514.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			3.388.500

Einzahlungen für Investitionstätigkeit			0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit			682.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			0
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts			-3.514.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts			4.070.600
Saldo aus Ein- und Auszahlungen			556.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 280.000 Euro erhöht und damit auf 280.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

27243 Harpstedt, 28.10.2013

(Werner Richter)
Bürgermeister

(Ingo Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.12.2013 bis 10.01.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 27.11.2013

(Fichter)
Gemeindedirektor

Gemeinde Groß Ippener

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 28. November 2013 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Groß Ippener, den 28. November 2013

Bürgermeister
(Drube)



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 13. Dezember 2013

Nr. 46/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 184

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 184

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Colnrade 184

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Holler-Neuenwege“ der Gemeinde Hude (Oldb) 187

Gemeinde Wardenburg

3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013 187

Zweckverband KommunalService NordWest

Zweiter Nachtragshaushaltssatzung 188

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 189

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 189

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Nr. KT - 9/ IX am 17.12.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.10.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Änderung der Geschäftsordnung
4. Benennung von Schülervertretern in den Schulausschuss
5. Festlegung eines Wahltermins zur Direktwahl des Landrates/der Landrätin
6. Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten; Berufung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten
7. Ernennung des 2. stv. Kreisbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis des Landkreises Oldenburg
8. Neubenennung eines Landschaftsbeauftragten
9. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
10. Wirtschaftsförderung; Verlängerung Aktionsrahmen "ALOHA 30.000"
11. Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH
12. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2014
13. Würdigung von Verdiensten
14. Berichte und Mitteilungen des Landrates
15. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
16. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 16 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jürgen Evers, Groß Köhren 7, 27143 Harpstedt, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Groß Köhren eine Grundwasserentnahme von 75.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 32/1, Flur 4, Gemarkung Groß Köhren, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 11.12.2013

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeine Colnrade

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Colnrade

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Colnrade erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
4. die nach ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/ er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 4
Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer erhoben.

§ 5
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6
Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätsteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulations sicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7
Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) 60,00 EUR
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) 30,00 EUR
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 600,00 EUR
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/ Wertmarken bespielt werden können 30,00 EUR
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
 - f) Musikautomaten 30,00 EUR

§ 8
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Samtgemeinde Harpstedt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zähl-

werksausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Samtgemeinde die Steuer für die Gemeinde Colnrade durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Erklärung nicht vollständig ab, so kann die Samtgemeinde die Steuer für die Gemeinde Colnrade durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Harpstedt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Harpstedt kann für die Gemeinde Colnrade die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstel-

orte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/ der von der Samtgemeinde Harpstedt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Harpstedt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Harpstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 02.05.1986 außer Kraft.

Colnrade, 10.12.2013

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Holler-Neuenwege“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Holler-Neuenwege“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Holler-Neuenwege“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 86, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 86 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Jahnz



Gemeinde Wardenburg

3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 14.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	erhöht um	vermindert um	und damit d. Gesamtbetrag d. HH-planes einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	135.600		22.103.000
ordentlichen Aufwendungen	128.400		21.451.000
außerordentliche Erträge	1.400		1.400
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	138.400		21.593.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	128.400		20.370.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		154.200	1.396.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		55.800	3.524.300

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.600		2.435.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200		1.530.200
nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.351.700	72.800	25.424.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.351.700	72.800	25.424.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.346.400 Euro um 88.600 Euro erhöht und damit auf 2.435.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 586.200 Euro um 60.000 Euro vermindert und damit auf 526.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 14.11.2013

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 05.12.2013 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der 3. Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.12.2013 bis 27.12.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 10.12.2013

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank Speckmann

Zweckverband KommunalService NordWes

Zweite Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbands-

versammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 20.11.2013 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandsatzung in der Fassung vom 05.07.2013 folgende zweite Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem zweiten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (1. Nachtrag 2013) erhöht bzw. vermindert (Veränderung 1. Nachtrag 2013 zu 2. Nachtrag 2013) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	1.Nachtrag 2013	2. Nachtrag 2013	Veränderung 1. NT 2013 Zu 2. NT 2013
	EURO	EURO	EURO
die Erträge	4.675.500	4.683.500	8.000
die Aufwendungen	4.659.200	4.642.2000	-17.000
die Erneuerungsrücklage	16.300	41.300	25.000
Nachrichtlich			
das Gesamtergebnis	0	0	0

Im Vermögensplan

	1. Nachtrag 2013	2. Nachtrag 2013	Veränderung 1. NT 2013 zu 2. NT 2013
	EURO	EURO	EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	254.000	225.000	-29.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	372.000	372.000	0
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	322.300	348.000	25.700
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	204.300	201.000	3.300
Nachrichtlich Gesamtbetrag			
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	576.300	573.000	-3.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	1. Nachtrag 2013	2. Nachtrag 2013	Veränderung 1. NT 2013 zu 2. NT 2013
	EURO	EURO	EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.604.000	2.569.000	-35.000
Gemeinde Hude	1.397.004	1.360.000	-37.004
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	4.001.004	3.929.000	-72.004

Brake, 20.11.2013

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 05.12.2013 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die zweite Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung und der zweite Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt vom 16.12. bis zum 30.12.2013 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 09.12.2013

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12.11.13 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 2 NKomZG i. V.m. § 129 Abs. 2 NKomVG).

Der Jahresabschluss 2012 liegt in der Zeit vom 20.01. - 29.01.14 im Zimmer 209 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshäuser öffentlich aus.

Wildeshäuser, 09.12.13

Zweckverband
Naturpark Wildeshäuser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 29.11.2013

L1.4/L67007/03-08_02/2013-0019

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, plant in der Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Oberlethe im Land Niedersachsen, die Modernisierung der Erdgasverdichterstation Wardenburg. Dabei sollen Altanlagen durch Gasturbinen-Verdichtereinheiten ersetzt werden, die den gestiegenen Emissionsanforderungen entsprechen.

Die Erdgasverdichterstation Wardenburg befindet sich nord-östlich des Ortskerns der Ortschaft Oberlethe in der Gemeinde Wardenburg, Landkreis Oldenburg im Land Niedersachsen. Während der Modernisierung wird eine gepachtete Nachbarfläche für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten genutzt.

Aufgrund der Anlagenart und der Notwendigkeit einer Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme fällt das Modernisierungsvorhaben unter die Vorprüfungspflicht des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 1.4.1 und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - in der derzeit geltenden Fassung - durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 29.11.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag

gez. Franz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 20. Dezember 2013

Nr. 47/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg..... 192

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen..... 196

Gemeinde Ganderkesee

Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee 196

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)..... 198

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) 199

Gemeinde Wardenburg

31. Änderung des Flächennutzungsplanes 199

Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 199

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 14.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Begriff „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ ersetzt durch den Begriff „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“.

2. § 4 Abs. 1 – 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 9, 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 1 b ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst

- a) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen
- b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, dazu gehören auch
 - verbotswidrig lagernde Abfälle gem. § 10 Abs.1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen
 - die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Fahrzeuge und Anhänger
- c) kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen
- d) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind
- e) Elektro- und Elektronikaltgeräte von Vertreibern dieser Altgeräte

soweit sie dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind ausgeschlossen:

- a) die in der Anlage 1 dieser Satzung mit einem sechsstelligen Schlüssel aufgeführten Abfälle (absolut ausgeschlossene Abfallarten),
- b) die in der Anlage 2 dieser Satzung mit einem sechsstelligen Schlüssel aufgeführten Abfallarten, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall

seine Zustimmung zur Entsorgung in einer der in § 2 Abs. 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen nicht erteilt hat (auflösend bedingt ausgeschlossene Abfallarten). Abfallanlieferungen sind so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben entnommen werden können,

c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV), jedoch mit Ausnahme der Fraktion der Altpapier-Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV) zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.

d) Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch (Eindringtiefe des Hildesheimer Prüfstempels mit mehr als 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm²).

Der Ausschluss gilt nicht für Problemabfälle/-stoffe im Sinne des § 17 Abs. 1 oder Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 3. Der Ausschluss von aufgegebenen Fahrzeugen (Anlage 1, Ziff. 16 01 04 und 16 01 06) gilt nicht, soweit es sich um in § 20 Abs. 3 KrWG genannte Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt. Der Ausschluss von Geräten, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Anlage 1, Ziff. 16 02 11) gilt nicht, soweit es sich um in § 11 Abs. 1 genannte Geräte handelt.“

3. In § 5 wird folgendes geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 13 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 KrWG“.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

a) bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls in eigenen Anlagen auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage ist und diese beabsichtigt.

b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt, und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.“

4. In § 10 Abs. 2 wird „bei der in § 2 Abs. 3 genannten Müllumschlagstation des Landkreises“ geändert in „bei den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Müllumschlagstation des Landkreises“.
5. In § 11 wird folgendes geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG“.
 - b) In Abs. 6 wird „zu der in § 2 Abs. 3 genannten Müllumschlagstation des Landkreises“ geändert in „zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Müllumschlagstation des Landkreises“.
6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Müllumschlagstation des Landkreises zu bringen. Altholz der Kategorie A IV im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) ist getrennt von Altholz der Kategorien I – III auf der Müllumschlagstation anzuliefern.“
7. In § 14 Abs. 2 wird „zur Müllumschlagstation des Landkreises“ geändert in „zu der in § 2 Abs. 3 genannten Müllumschlagstation des Landkreises“.
8. In § 15 Abs. 2 wird „zur in § 2 Abs. 3 genannten Müllumschlagstation des Landkreises“ geändert in „zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Müllumschlagstation des Landkreises“.
9. In § 17 wird folgendes geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Problemabfälle/ -stoffe sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG aus Haushaltungen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen) im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG gelten, soweit davon jährlich insgesamt nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379); es handelt sich um die Abfallarten, an deren Abfallschlüssel ein Stern angefügt ist.“
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „zur Beseitigung“ gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „bis max. 1,0 m³“ geändert in „bis max. 1 m³“.
10. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „Pappe“ ein Komma und das Wort „Kartonagen“ eingefügt.
11. In § 20 wird folgendes geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 - (1) Kompostierbare Abfälle, Altpapier und Restabfälle werden im Holsystem entsorgt. Die braune Abfalltonne („Biotonne“) und die schwarze Abfalltonne („Restabfalltonne“) werden im wöchentlichen Wechsel jeweils 2-wöchentlich entleert. Auf Antrag kann bei einem geringeren Bedarf bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit ausreichender Behälterkapazität eine 4-wöchentliche Restabfallabfuhr, darüber hinaus bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstücken mit bis zu zwei Bewohnern oder gemischt genutzten Grundstücken mit nicht mehr als 1 Bewohner und höchstens einem Beschäftigten oder bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken mit nicht mehr als 3 Beschäftigten eine 8-wöchentliche Leerung der 80 l-Restabfalltonne zugelassen werden. Zusätzlich wird die grüne Abfalltonne („Papiertonne“) in vierwöchentlichem Abstand geleert. Die Abfuhr des Wertstoffsacks erfolgt in 2-wöchentlichem Turnus durch das Duale System Deutschland. Die Abfallgroßbehälter für Restabfälle werden 1- oder 2-wöchentlich geleert, die Abfallgroßbehälter für Papierabfälle 4-wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 8 bekanntgegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 7 entsprechend. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallgroßbehälter bestimmt der Landkreis.
 - (2) Bei Bedarf können die zugelassenen Restabfallsäcke zusammen mit der schwarzen Abfalltonne sowie die zugelassenen Grünabfallsäcke zusammen mit der braunen Abfalltonne zur Abholung bereitgestellt werden.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Müllgroßraumbehälter“ geändert in „Abfallgroßbehälter“. Zudem werden vor dem Wort „Grünabfallsack“ die Worte „Restabfall- oder“ eingefügt.
12. § 21 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle, die vom Landkreis im Holsystem zu entsorgen sind, sind in dafür zugelassenen Abfallbehältern (§ 22 Abs. 1) bereitzustellen. Dabei sind in die braunen Abfalltonnen („Biotonne“) nur kompostierbare Abfälle, in den Grünabfallsack nur Baum-, Strauch- und Grünschnitt sowie Laub, in die grünen Abfalltonnen („Papiertonne“) und -großbehälter nur Altpapier und in die schwarzen Abfalltonnen („Restabfalltonne“) und -großbehälter sowie in die Restabfallsäcke nur Restabfälle zu füllen. Entgegen den Bestimmungen des Satzes 2 befüllte Abfallbehälter werden nicht geleert bzw. abgefahren.“

13. In § 22 wird folgendes geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Zugelassene feste Abfallbehälter sind schwarze Abfalltonnen ("Restabfalltonne") mit 80 l, 120 l und 240 l, braune Abfalltonnen ("Biotonne") mit 80 l, 120 l und 240 l und grüne Abfalltonnen ("Papiertonne") mit 240 l sowie Abfallgroßbehälter für Restabfälle und Papierabfälle mit 1.100 l Füllraum. Ferner sind Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises zugelassen.“
- b) In Abs. 3 wird das Wortbestandteil „Müll-“ bzw. „-müll-“ jeweils geändert in „Abfall-“ bzw. „-abfall-“.
- c) In Abs. 5 wird das Wortbestandteil „Müll-“ bzw. „-müll-“ jeweils geändert in „Abfall-“ bzw. „-abfall-“ und das Wort „Großraumbehälter“ jeweils geändert in „Abfallgroßbehälter“.
- d) In Abs. 6 wird das Wort „Mülltonnen“ ersetzt durch „Abfalltonnen bzw. Abfallgroßbehälter“. Das Wort „Müllgroßraumbehälter“ wird ersetzt durch „Abfallgroßbehälter“. Satz 3 wird gestrichen.
14. In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „§ 49 KrW-/AbfG ist“ geändert in „Die §§ 53 und 54 KrWG sind“.
15. In § 29 wird folgendes geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 1 NLO“ geändert in „§ 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG“.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2 NLO“ geändert in „§ 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG“ und nach dem Wort „Geldbuße“ die Angabe „bis zu 5.000 Euro“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 14.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
- (1) Von jedem Anschlusspflichtigen wird neben der Gebühr nach Abs. 2 eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 36,00 Euro erhoben.
- Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohneinheiten, wird die Grundgebühr auch für jede zusätzliche Wohneinheit erhoben. Gleiches gilt für Erwerbszwecke dienende Räumlichkeiten, die eine in sich geschlossene Einheit bilden.
- Das gleiche gilt auch im Falle gemeinsamer Behälternutzung durch mehrere Anschlusspflichtige.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, der Biotonnen und der Papierabfalltonnen, die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Zahl der Abfahrten bemessen.

Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

1.1	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	43,20 Euro
	Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	64,80 Euro
	Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	129,60 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr.	
1.2	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	21,60 Euro
	Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	32,40 Euro
	Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	64,80 Euro
	bei 4-wöchentlicher Abfuhr.	
1.3	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	10,80 Euro
	bei 8-wöchentlicher Abfuhr.	
1.4	Restabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum	1.226,40 Euro
	bei wöchentlicher Abfuhr	613,20 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
1.5	Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum	25,20 Euro
	Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	37,80 Euro
	Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	75,60 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr.	
1.6	Papierabfallbehälter mit 240 l Füllraum	zz. gebührenfrei
	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	
1.7	Papierabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum	zz. gebührenfrei
	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	

- (3) Für angeschlossene Grundstücke in Wochenendhausgebieten, die als Hauptwohnsitz gemeldet sind, beträgt die Gebühr, soweit nicht einzelne Restabfallbehälter vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden, 70,80 Euro.

Für angeschlossene Grundstücke in Wochenendhausgebieten, die als Nebenwohnsitz oder weder als Haupt- noch als Nebenwohnsitz gemeldet sind, beträgt die Gebühr 35,40 Euro.

Ansonsten gilt Abs. 2.

- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,50 Euro.

- (5) Eine Sperrmüllabfuhr (maximal 3 m³) pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.

Die Gebühr für jede weitere Sperrmüllabfuhr (max. 3 m³) beträgt 38,00 Euro.

(6) Die Gebühr für jeden Tausch von Restabfall- oder Bioabfalltonnen in anderen Größen sowie die Abholung bei zeitweiser Abmeldung der Tonnen beträgt 15,00 Euro.

(7) Die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz und des § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig. Die Kosten für die Abfuhr und Beseitigung der einzelnen Abfallarten werden von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Entsorgungskosten richten sich hierbei nach dem Ausschreibungsergebnis für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Die Anfahrt und der Sortieraufwand werden zusätzlich berechnet.

2. Im § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 wird die Gebühr in Höhe von 238,00 Euro geändert auf 250,00 Euro.
- b) In Abs. 1 Satz 4 wird die Mindestgebühr pro Anlieferung von 20 % auf 10 % der in Satz 1 vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne geändert.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt nicht für Kleinanlieferungen bis zu 1 m³. In diesen Fällen beträgt die Gebühr

- a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m³ 2,50 Euro
- b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m³ bis zu 0,25 m³ 5,00 Euro
- c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m³ bis zu 0,50 m³ 10,00 Euro
- d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m³ bis zu 1 m³ 20,00 Euro

Für Kleinanlieferungen bis 1 m³ privater Anlieferer von Asbest-Zementabfällen aus Haushaltungen beträgt die Gebühr je angelieferte Gewichtstonne 100,00 Euro.

Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 10 % der vorbezeichneten Gebühr je Gewichtstonne.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen zur Müllumschlagstation beträgt für

- 1. Pkw-Altreifen
 - a) mit Felge 6,00 Euro
 - b) ohne Felge 3,00 Euro
- 2. Lkw-Altreifen
 - a) mit Felge 30,00 Euro
 - b) ohne Felge 15,00 Euro

3. Großreifen 50,00 Euro
(Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr)

je Stück.

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen beträgt für

- 1. Bauschutt, Sperrmüll, Styropor (soweit nicht in gelbe Wertstoffsäcke des Dualen Systems Deutschland verpackt), Altholz und Restabfall
 - a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m³ 2,50 Euro
 - b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m³ bis zu 0,25 m³ 5,00 Euro
 - c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m³ bis zu 0,50 m³ 10,00 Euro
 - d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m³ bis zu 1 m³ 20,00 Euro

Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge von 0,50 m³ begrenzt.

2. Altreifen

- a) Pkw-Altreifen mit Felge je Stück 6,00 Euro
- b) Pkw-Altreifen ohne Felge je Stück 3,00 Euro
- c) Lkw-Altreifen mit Felge je Stück 30,00 Euro
- d) Lkw-Altreifen ohne Felge je Stück 15,00 Euro
- e) Großreifen je Stück Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr 50,00 Euro

(2) Die Selbstanlieferung der übrigen in § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg aufgeführten Abfallarten ist gebührenfrei.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist die Selbstanlieferung von Sperrmüll bei Abgabe der Anforderungskarte für die Sperrmüllabfuhr einmalig im Jahr gebührenfrei.

5. § 6 wird zu § 5

6. § 7 wird zu § 6.

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Müllsäcke“ geändert in „Abfallsäcke“.
- b) Absatz 7 endet nach dem Wort „Abfallerzeuger“.

7. § 8 wird zu § 7.
 - a) In Absatz 5 wird das Wort „Müllsäcke“ geändert in „Abfallsäcke“.
 - b) In Absatz 8 entfallen die Worte „und § 4“.
8. § 9 wird zu § 8.
9. § 10 wird zu § 9.
10. § 11 wird zu § 10.
11. § 12 wird zu § 11.

Artikel 3

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 09.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 7 wird das Wort „in“ geändert in „auf“.
2. In § 14 wird folgendes geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 1 NLO“ geändert in „§ 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG“.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG“ eingefügt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	170,00 €
2.	Stv. Gemeindebrandmeister	85,00 €
3.	Ortsbrandmeister	90,00 €
4.	Stv. Ortsbrandmeister	45,00 €
5.	Gemeindeatemschutzwart	50,00 €
6.	Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	50,00 €
7.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
8.	Gemeindekinderfeuerwehrwart	25,00 €
9.	Schriftführer Gemeindegemeinschaft	25,00 €
10.	Gemeindepressewart	25,00 €
11.	Ortsgerätewart	25,00 €
	zzgl. für jedes gemeindeeigene Fahrzeug	5,- €
12.	Ortsatemschutzwart	37,50 €
13.	Ortssicherheitsbeauftragter	37,50 €

- (2) entfällt.

§ 2

- (1) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Gemeindegemeinschaftsbeauftragter“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Gemeindegemeinschaftsbeauftragter“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Dötlingen, 12.12.2013

Pauka
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ganderkesee".
2. Sie hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Wappen. Es zeigt eine silberne – weiße – sich umschauende und im Flug niederlassende Gans, darunter einen silbernen – weißen – Mauerstein auf einem Schildgrund, der von Blau, einem goldenen – gelben – Balken und Rot geteilt ist.
2. Die Gemeinde Ganderkesee führt eine Flagge. Die Flagge zeigt das Gemeindegewappen mittig auf einem

Tuch, das längsseitig in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte blau ist.

- Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Ganderkesee".

§ 3 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (nachfolgend: NKomVG) entsprechend.

§ 4 Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite Bürgermeisterin oder den zweiten Bürgermeister vertreten.

§ 5 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Wertgrenzen

- Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

in Grundstücksangelegenheiten	
Rat	über € 250.000,00
Verwaltungsausschuss	über € 25.000,00 bis € 250.000,00
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis € 25.000,00
in sonstigen Vermögensangelegenheiten Rat	über € 50.000,00
Verwaltungsausschuss	über € 25.000,00 bis € 50.000,00
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis € 25.000,00

- Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von € 15.000,00 nicht übersteigt.

§ 7 Zuständigkeiten

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

- Die Zuständigkeit bei Vergaben

- von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis € 125.000,00
- von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis € 125.000,00
- von Aufträgen an freiberuflich Tätige (z.B. Architekten, Ingenieure, die nach der Honorarordnung (HOAI) abrechnen bis € 25.000,00

wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

- Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten übertragen:

- auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG.

- auf die Bürgermeisterin oder auf den Bürgermeister

- Die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 BBesG

- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Vergütungsgruppe EG 9 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst)

- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten

- Bewährungsaufstieg und Zulagengewährung bei Beschäftigten

- Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe)

- Entscheidung über die Ehrung bei Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe)

- Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn (unabhängig von der Besoldungsgruppe).

§ 8 Einwohnerversammlungen

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes durchführen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung ist im Delmenhorster Kreisblatt, in der Nordwest-Zeitung und im Weser-Kurier hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer in der gleichen Ausgabe des Amtsblattes hingewiesen.

3. Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne des § 59 Abs. 4 NKomVG) erfolgen im Delmenhorster Kreisblatt, in der Nordwest-Zeitung und im Weser-Kurier. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Ziffer 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher werden vom Rat bestellt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG („Antrag“) von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern sind bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.
2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in einer für die ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Die Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
5. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird vom Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder für die der Rat sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vorbehalten hat.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 12 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.05.2001 mit ihren Änderungen vom 16.12.2005 und 14.12.2006 außer Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2013

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 18.07.2013 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuersätze“

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2013

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Prinzhöfe

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Prinzhöfe über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 71 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfe in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Rates (ausgenommen der Bürgermeister) erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 8,50 € (jährlich 102,- €).

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an den Bürgermeister je 400,00 € im Monat (jährlich 4.800,- €)
 - b) an die 2 gleichberechtigten Vertreter je 15,00 € im Monat (jährlich 180,- €)
 - c) an den Protokollführer 20,00 € im Monat (jährlich 240,- €)

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Prinzhöfe, 18.12.2013

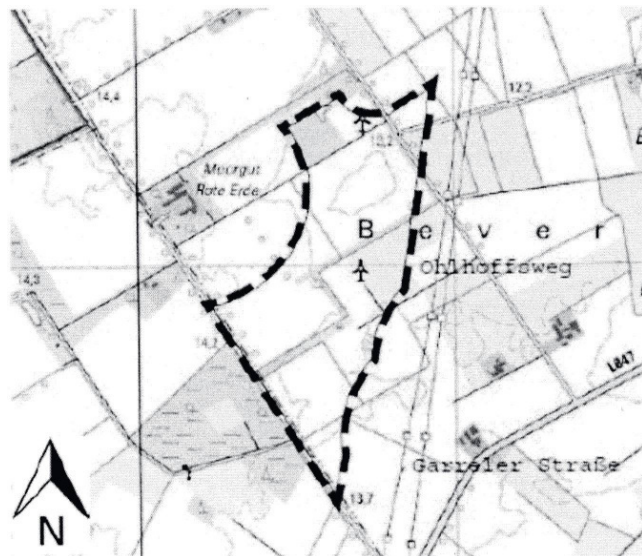
(Herwig Wöbse)
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 420 – 13 – 15 mit Verfügung vom 17.12.2013 die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 12.12.2012 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug kenntlich gemacht:



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt für Wirtschaft, Bauen und Umwelt (Zimmer 2-20) – während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wardenburg, den 17.12.2013

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

- I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 20.11.2013 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.07.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

Im Erfolgsplan
mit Erträgen von 5.039.500,00 EURO

mit Aufwendungen von Im Vermögensplan	5.039.500,00 EURO
mit Einnahmen für Investitions- tätigkeiten	240.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätig- keiten	296.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzie- rungstätigkeiten	279.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzie- rungstätigkeiten festgesetzt.	223.000,00 EURO
Nachrichtlich Gesamtbetrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	519.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 100.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2014 EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.738.000
Gemeinde Hude	1.533.000
OOWV	0
Summen	4.271.000

Brake, 20.11.2013

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 10.12.2013 unter Az. 10 15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde die ausgewiesene Kreditaufnahme für Investitionstätigkeiten im Gesamtbetrag von € 100.000,- bedingt genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt vom 23.12.2013 – 13.01.2014 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 12.12.2013

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2013

Freitag, den 27. Dezember 2013

Nr. 48/13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt202

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Gewerbegebiet Süd-West -202

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2013 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

27243 Harpstedt, 12.12.2013

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Gewerbegebiet Süd-West -

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S.589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 06.11.2013 den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Gewerbegebiet Süd-West - gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 204 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 12.12.2013

Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen
Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Gewerbegebiet Süd-
West“**

in der Ausgabe 48/13 vom 27. Dezember 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

